Cam.
625
c

Cam. 625 c

<36621354370013

<36621354370013

Bayer. Staatsbibliothek

Beytrag

zur

Beleuchtung und Würdigung

der

Schuldversicherungs-Anstalten

des

Kantons Thurgau

von

J. C. Freyenmuth.

1830.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

07/011-110

Vorbericht.

Mehrjährige, vielfältige Beobachtungen über das ökonomische Verhältniß der Mehrzahl der Grundbesitzer unseres Landes haben die Abfassung dieses Aufsatzes zu einem Vortrag für die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons veranlaßt. Die Gesellschaft hat den Wunsch geäußert, daß er durch den Druck zu näherer Kenntniß unserer Angehörigen gebracht werden möchte. Der Verfasser glaubte diesem Wunsche entsprechen zu müßen, in der Hoffnung, daß vielleicht dadurch manche irrige Ansicht berichtiget und manche Mißgriffe für die Zukunft vermieden werden könnten, wenn auch die ertheilten Rathschläge ganz unbeachtet bleiben sollten. Nur für den Kanton bestimmt, mag dieses die Un-

vollständigkeit der Arbeit und den Mangel einer streng logischen Zusammenstellung, bey der wenigen Muße, so auf die Abfassung verwendet werden konnte, entschuldigen.

Frauenfeld im Januar 1830.

Inhalt.

I. Einleitung.

II. Ueberblick der Verhältniße in frühern Zeiten.

III. Darstellung der Anstalten der letzten Zeiten, und ihrer Wirkungen.

IV. Betrachtungen über den Kredit auf Liegenschaften im Allgemeinen, und über die Nothwendigkeit der Beschränkung desselben.

V. Ansichten über die dem gegenwärtigen Zustand angemessenen Maaßnahmen.

I. Einleitung.

Unter die vielen Gegenstände, die sich eignen, unsere Gesellschaft zu beschäftigen und von ihr behandelt und bearbeitet zu werden, gehört die Sammlung genauer Kenntniße und die Verschaffung klarer Einsichten von den Quellen, die den Wohlstand des Landes begründen, und von den Ursachen, die die Verarmung herbeyführen und unterhalten können. Als dahin einschlagend dürfte besonders eine Prüfung und Würdigung unserer Schuld-Versicherungsanstalten, die seit einer Reihe von Jahren bedenkliche Erscheinungen darbieten, gezählt werden.

Das Thurgau steht zwar im Rufe einer schönen und fruchtbaren Landschaft: in der That, ein großer Theil seiner Gegenden bietet einen mahlerischen Anblick dar. Dörfer und Weiler von starkem Baumwachs umschattet, wechseln in den Thälern, an den Abhängen und auf den Rücken der wenig hohen Gebirgszüge, welche es durchschneiden: überall hat der Fleiß seiner Bewohner den Boden urbar gemacht, und in vielen Gegenden kaum mehr so viel Waldboden dem freyen Wachsthum der Natur überlassen, als für das dringliche Bedürfniß nothwendig ist: Ackerbau, Rebbau, Baumzucht, Viehzucht, verbunden mit einiger Industrie scheinen der Bevölkerung hinlängliche Beschäftigung und Unterhalt geben zu sollen, und man ist bey

oberflächlicher Betrachtung verleitet zu glauben, daß ein wohlhabendes, sehr glückliches Volk diese Thäler, Seeufer, Hügel und Bergrücken bewohne; allein eine nähere Untersuchung des innern Zustandes unserer Dorfschaften stört bald den angenehmen Irrthum, und deckt Uebel auf, an denen die meisten derselben gleichsam krank darnieder liegen. Wo wir uns näher über den Zustand des Landmanns erkundigen, tönet die Klage entgegen über die große Schuldenlast, die denselben drücke, über die Schwierigkeit und oft gänzliche Unmöglichkeit, die Zinse von den Passiv-Kapitalien, die auf den Grundstücken haften, alljährlich aufzubringen, über den geringen Ertrag der Güter, den beständigen Rückschlag und Mangel an Geld und Verdienst. Bald überzeugt man sich, daß die größere Zahl der Grundbesitzer an einer übermäßigen Verschuldung der Liegenschaften leidet, die sie von ihren Kreditoren und den Casualitäten, denen die Landwirthschaft ausgesetzt ist, in einer peinlichen, den Lebensgenuß störenden Abhängigkeit hält. Eine nähere Darstellung würde ein trauriges Gemählde geben; denn in mehreren Bezirken ist es so weit gekommen, daß nicht nur auf den Liegenschaften ein übermäßiger Kredit haftet, sondern, daß als Folge desselben, kein gehöriges Betriebs-Kapital vorhanden, und vieles zur Nutzung der Liegenschaften erforderliche Vieh auf Borg bey den Juden und auch herwärtigen Viehhändlern besessen und selbst ein Theil der nöthigsten Ackergeräthe auf Kredit genommen wird.

Jedem, dem das Wohl des Landes am Herzen liegt, müßen diese Erscheinungen sehr peinliche Empfindungen erwecken, und ihn anspornen, ernstlich hierüber nachzudenken, zu untersuchen, worinn die Grundursa-

chen hiervon liegen, ob nicht Mittel und Wege vorhanden seyen, dieses, die Freuden des Lebens störende und die Kräfte zum Fortschreiten lähmende Uebel, mehr oder weniger zu heben und demselben mit Erfolg entgegen zu wirken. Wir sollen dieß um so mehr thun, als wir durch die politischen Vorgänge der letzten Zeiten ein Vaterland, eine Selbstexistenz erhalten haben, und es also nur an uns selbst liegt, unsern innern Haushalt, unsere Verwaltung, unsere Gesetze so einzurichten, daß das, was uns die Natur giebt und gegeben hat, zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes diene, und dazu benutzt und erhalten werde, wenigstens in dem Maaße, damit die Mehrzahl aus uns einer erträglichen, wenn auch nicht besonders glücklichen, Existenz sich zu erfreuen haben möge.

Dieser Gegenstand erhält für uns eine desto größere Wichtigkeit, als die Landwirthschaft die hauptsächlichste Nahrungs- und Erwerbsquelle des Kantons ist, und im Grund und Boden die eigentliche Kraft und das Vermögen des Landes (das National-Kapital) gesucht werden muß. Der Kanton zählt bekanntlich keine Stadt von bedeutendem Umfang, in der sich der Reichthum des Landes sammelt, die der Sitz einer bedeutenden Industrie wäre, und von der aus die vom Grundbesitzer gesuchten Anleihen genüglich befriediget werden könnten, so daß auch bey tiefer Verschuldung der Dorfschaften, dennoch das Kapital sich an eigenem Herd wieder fände: dagegen ist er von Städten umgeben mit sehr reichen Fonds und Stiftungen, in denen Handel, Fabrikation und Gewerbe aller Art eine sehr große Masse von Reichthum seit Jahrhunderten angehäuft haben, deren Wohlstand täglich noch mehr wächst, so, daß man daselbst oft in Verlegenheit ist, die an-

wachsende Menge des Geldes zinsbar anzulegen, und daß in denselben, bey nur einigermaaßen befriedigender Sicherheit, sich immer Baarschaft zu Anleihen auf Unterpfande im Ueberfluß findet. Durch diese Leichtigkeit, Anleihen zu finden, die oft noch von Kreditoren und Geldmäcklern angeboten werden, und indem zugleich Staatsanstalten dem Verschulden allen nur möglichen Vorschub geben, wird der Grundeigenthümer, oder derjenige, der sich Grundeigenthum verschaffen möchte, allmählich zur Benutzung eines Kredits geführt, der mit seiner und des Landes Wohlfahrt unverträglich ist: die Kräfte und der Ertrag des Landes werden dadurch nach außen gewendet, und gehen für den bürgerlichen Verband, in dem der Grundbesitzer lebt, gleichsam verloren, während die bürgerliche Gesellschaft gegen ihn selbst, gegen den Kanton und gegen die Mitstände viele Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Die Erfahrung zeigt und lehrt zur Genüge in allen Einrichtungen, daß, je rücksichtsloser etwas gepflegt und besorgt wird, dasselbe desto gewisser zum verderblichen Uebermaaße gedeiht: in der Pflanzen- und in der Thierwelt geht die Ueppigkeit in Krankheit und Verderben über: wo Allmosen reichlich gespendet werden, da finden sich am meisten Arme. Wo Staats-Anstalten und Einrichtungen das Verschulden der Liegenschaften möglichst begünstigen, oder aus andern obwaltenden Verhältnißen demselben gleichsam unbedingt Vorschub gegeben wird, da wird auch der Grundbesitzer zur gänzlichen Kraftlosigkeit und Unvermögenheit herabgebracht seyn. Umgekehrt werden wir Länder finden, wo ohne besondere Beschränkung der Erwerbung von Grundeigenthum, aber auch ohne Kredit- und Hypothekenwesen begünstigende Gesetze, der Grundbesitzer einer erfreulichen

Wohlhabenheit genießt, und die gewöhnlichen Unfälle, die Casualitäten der Zeit, zu ertragen im Stande ist; Länder, wo nicht alle Jahre große Summen für Rechtsgebote, Auspfändungen und gerichtliche und außergerichtliche Liquidationen verwendet werden müßen, wie es in vielen Kreisen unsers Landes geschieht. Es darf deßnahen die Erörterung der Frage: Was ist von Staatswegen zur Erhaltung eines angemessenen Kredits zu thun? Was, um den Mißbrauch und Schaden desselben zu hindern? wohl das Nachdenken und die Geistesthätigkeit jedes Vaterlandsfreundes in Anspruch nehmen. Der Verfasser dieses erlaubt sich, verehrteste Herren und Freunde! Ihre Aufmerksamkeit hierauf zu leiten, und Sie zu ersuchen, die Aufgabe einer genauen Untersuchung zu unterwerfen; indem er selbst Ihnen hiermit einen Beytrag zur Beleuchtung und Würdigung der Schuldversicherungs-Anstalten des Kantons zur Prüfung übergiebt. —

II. Ueberblick der Verhältniße in frühern Zeiten.

Es dürfte zweckmäßig seyn, das Geschichtliche unsers Gegenstandes vorerst kurz zu berühren: Eine Reihe von Jahrhunderten hat äußerst wichtige Veränderungen und Umgestaltungen in der menschlichen Gesellschaft herbeygeführt, von denen diejenigen im Besitz des Grundeigenthums unter die bedeutendsten und einflußreichsten zu zählen sind.

Werfen wir einen Blick in die Vorzeit zurück, und zwar zuerst in die durch nur wenige Lichtpunkte erleuchtete Finsterniß vom 8ten bis in das 13te Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Damals war der größte Theil der arbeitenden Klasse leibeigen, und gehörte samt Grund und Boden den Starken, die sich dessen zu bemächtigen gewußt hatten, und die selbst, oder ihre Nachkommen, die Burgen und Schlösser erbaut haben, deren zahlreiche Ueberbleibsel wir in den meisten Gegenden unsers Landes antreffen, und von denen viele, wenn auch in veränderter Gestalt, sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben. In jenen Zeiten der Rohheit und Gewaltthätigkeit sahen sich selbst die noch übriggebliebenen freyen Leute genöthiget, sich unter den Schutz der Mächtigen zu begeben, um sich vor Raub und Plünderung zu sichern, woher denn wohl auch die Grundzinse entstanden sind, die unter dem Namen Vogtrechte sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben.

Bey der, in diese Zeitperiode fallenden Stiftung der Klöster und der Fondierung des Hochstiftes Konstanz, giengen durch Mitgaben, Schenkungen, Vermächtniße und Käufe viele Liegenschaften in die Hände der

kirchlichen Corporationen über, in deren mittelbaren und unmittelbaren Besitz sie größtentheils bis auf unsere Zeiten geblieben sind. So wie aber die Eroberer ganzer Länder den Boden nicht unmittelbar als Eigenthum bewerben konnten, sondern ihn unter gewissen Verpflichtungen an Untergebene zu überlassen sich genöthiget fanden, woraus allmählich die Lehen-Verfassung sich bildete; so sahen sich auch die Eigenthümer von ausgedehnten Gründen veranlaßt, einen Theil derselben ihren Leibeigenen, oder auch freyen Leuten, gegen eine jährliche Abgabe in Natural-Erzeugnißen, oder gegen Dienstleistungen zu überlassen und zu verleihen. Allein bis in das 13te Jahrhundert scheint es nicht gebräuchlich gewesen zu seyn, und war auch bey der Unsicherheit des Eigenthums nicht angemessen, die Güter in beständige, fortdaurende Lehen zu verwandeln, sondern die Verleihungen waren damals noch widerruflich. Das Geld war zu jenen Zeiten äußerst selten; von den Anleihen auf Zinse wußte man noch gar nichts: erst in der Mitte des 13ten Jahrhunders fieng man an Grundstücke, Höfe, Gefälle, Rechtsame als Pfand gegen angeliehenes Geld zu geben, welche Pfande der Anleiher so lange behielt, bis der Empfänger das dargelehnte Geld zurückerstattete.

Das Verleihen der Güter auf eine bestimmte Zeit, nach Wohlgefallen des Verleihers, hatte damals schon seine Schwierigkeit, wie wir sie noch heut zu Tage finden. Die Lehenleute ohne Aufmunterung und voraussehend, daß ihr Fleiß mehr den Nutzen des Lehenherrn, als ihren eigenen fördern würde, waren nachläßig, träge und lieferten geringe Zinse, während der Lehenherr noch manche Ausgabe für das Lehen zu machen hatte. Dieß mag denn bey allmählich besserer

Gestaltung der bürgerlichen Einrichtung, sonderheitlich die geistlichen Stiftungen hingeleitet haben, ihre entfernten Besitzungen in Erbleben zu verwandeln, und sich dadurch eine reine, bestimmte Einnahme zu verschaffen: auch der Adel oder die Inhaber der Schlösser, die durch alle Stürme der Zeit einige landesherrliche Rechte über ihre Umgebung sich zu erhalten gewußt haben, folgten mehr oder weniger nach, und viele gaben ihre Gründe als Erbleben hin: so gestaltete sich im 13, 14, 15 und 16ten Jahrhundert allmählich der Besitzthum des Landmanns, und des Grund und Bodens überhaupt, wie solcher bis auf unsere Zeiten gekommen ist. Ein bedeutender Theil des Landes gehörte als unmittelbares Eigenthum den Klöstern, geistlichen und milden Stiftungen, ein anderer Theil dem Adel, oder zu den Schlössern an deren Besitz herrschaftliche Rechte gebunden waren, und von denen viele in späteren Zeiten durch Kauf an geistliche Corporationen, und auch mehrere an den Stand Zürich übergiengen, der größere Theil des Landes war von der arbeitenden Klasse als Erblehen besessen; die freyen, nicht lehenpflichtigen Güter waren der mindere Theil.

In den Erblehen-Briefen war es in der Regel anbedungen, daß das Lehen nicht vertheilt, noch ohne Bewilligung des Lehenherrn weder versetzt noch verkauft werden dürfe. Die Folge davon war, daß sehr viele Höfe bis auf die letzten Zeiten unvertheilt erhalten und nur wenige Schulden auf dieselben contrahiert wurden, und daß der Preis bey den Verkäufen mäßig blieb, indem derselbe, wie bey allen sammethaften Verkäufen ohne Aussicht auf Zerstücklung, sich nach dem eigentlichen Ertrag des Gutes reglierte, auch diejenigen, welche nicht ein ansehnliches Kapital

darauf zu verwenden hatten, so wie die Fremden, die nur selten, und dann nicht ohne Kosten und Umtriebe sich die Gestattung des Einzuges in eine Gemeinde auswirken konnten, von der Concurrenz ausgeschlossen waren, und die Lehenleute zwar ohne Reichthum im allgemeinen, doch in einem gewißen Grad von Wohlhabenheit lebten, und bey denselben die drückende Armuth unbekannt war. Viele Lehen wurden aber schon in frühern Zeiten zerstückelt und vertheilt, so, daß außer der alljährlich zu leistenden Naturalabgabe, die Spuren der Lehenherrschaft auf denselben sich verloren.

Im 13ten Jahrhundert war, wie schon oben bemerkt, das Geld noch sehr selten, und der Handel bestand mehr in Tausch als in Geldzahlungen, doch fieng man an, bey den Verkäufen in dem gewöhnlichen Verkehr Geld zu bedingen, worin man sich anfänglich im allgemeinen nicht finden konnte, und wogegen die Mönche sehr eiferten, indem sie daraus die Annäherung des Untergangs der Welt voraussehen wollten. Damals hatte das Silber, wie die Vergleichung des damaligen mit dem jetzigen Preis des Getreides zeiget, etwa 25 mal mehr Werth als gegenwärtig; der Mütt Kernen galt ohngefähr 18 Kreuzer: Das Geldanleihen um Zinse war als ein schändlicher Wucher angesehen, und bey Acht und Bann verboten. Den Grund zu diesem Verbot fand man in mehreren Stellen der heiligen Schrift, wo vom Wucher die Rede ist. (Moses 2. XXII, 25. 3. XXV, 35, 36. 5. XXIII, 19, 20. Psalm XV, 5. CXII, 5. Proverb. XXVIII, 8. Ezech. XVIII, 8. Lucas VI, 34.)

Da die Juden sich hieran nicht gebunden hielten, und die Unmöglichkeit ohne Geldverkehr zu bestehen hervortrat, so fiel ihnen derselbe ganz in die Hände,

wodurch sie sich sehr bereicherten, aber auch die grausamsten und ungerechtesten Verfolgungen zuzogen. Man zahlte damals in Vergleichung mit unseren Zeiten ungeheure Zinse. Nach einer Verordnung des rheinischen Bundes, der zwischen den Städten längs des Rheines zur Beschützung ihres Handels um das Jahr 1250 bestund, sollte kein Jud vom Pfund von 240 Pfenning mehr Zins nehmen, als zwey Pfenning von der Woche, und für Anleihen für ein Jahr vom Pfund vier Unzen: ersteres macht 43, letzteres 25 auf das Hundert per Jahr.

Im 14ten und 15ten Jahrhundert kamen die Städte immer mehr in Aufnahme, der Handel machte sich von der Barbarey immer mehr los und erhielt mehr Sicherheit; das Geld theilte sich in mehrere Hände, und der Besitzer und Erwerber von Baarschaft glaubte allmählich sich berechtiget, von derselben eben sowohl durch Anleihen Nutzen zu ziehen, wie der Besitzer von Grundeigenthum, durch Ausleihen desselben gegen einen bestimmten Zins in Früchten. Allein so geradezu gieng dieß noch nicht: im Gedränge zwischen dem kirchlichen Zins-Verbot und dem steigenden Bedürfniß sowohl des Entleihens als des Unterbringens von Geldern, verfiel man auf mancherley Auswege um das Gesetz zu umgehen, und die Zinse zu verstecken. Bey Anleihen auf Liegenschaften bediente man sich der Form von Rentenkauf: man verkaufte eine Summe Geldes, der Käufer verpflichtete sich gegen den Verkäufer, ein gewisses Quantum Früchte dagegen zu zinsen: so entstanden die sogenannten Kernengülten, die aber im Thurgau weniger häufig vorkommen als im Kanton Zürich, da sie dort nach Geboten der Obrigkeit wieder abgelöst werden mußten. Das Kirchenverbot verlor so

allmählich alle Bedeutung, und der Pabst Martin V hob es im Jahr 1425 auch dem Namen nach auf. Doch fand es auf den Concilien zu Konstanz und Basel noch vielen Widerspruch, daß es erlaubt sey, Zinse zu 5 vom Hundert zu nehmen. In mehreren vorliegenden Kaufbriefen aus dem letzten Viertel des 15ten Jahrhunderts ist für 10 Pfund Pfenning ein Mütt Kernen Zins anbedungen: so verkaufte im Jahr 1491 der Doctor Thomas v. Cilia, Domprobst zu Konstanz, an die Gemeinde Wigoldingen 80 Pfund Pfenning Konstanzer Münz und Währung gegen 8 Mütt Kernen jährlichen Zinses; (das Pfund Pfenning war 10 schwere Batzen oder 20 Batzen jetziger Währung) dieß scheint damals das allgemein angenommene Verhältniß gewesen zu seyn.

Im 16ten Jahrhundert erhob sich der Handel immer mehr, und mehrere Fabrikgewerbe kamen in Aufnahme. Durch die Entdeckung von Amerika und Eröffnung der dortigen Bergwerke, wurde das Geld gemeiner, und fiel vor der Mitte des Jahrhunderts um die Hälfte; dadurch wurde der Verkehr ungemein befördert und erleichtert; der Reichthum der Städte häufte sich, und da das Anleihen von Geld auf Zinse zu 5 vom Hundert nicht mehr als sündhaft angesehen wurde, bey der Selbstbewerbung der Liegenschaften dieser Zins aber nicht erhältlich war, so wurde von den Vermöglichen die Landwirthschaft allmählich verlassen, die Güter verkauft, und das Vermögen in den Handel gelegt. Von diesem Zeitpunkt her datieren sich die Anleihen des Geldes auf Liegenschaften, und seither verlor der Landbau allmählich viel von seinem Ansehen, und zwar immer mehr, je mehr sich der Reichthum in den Städten häufte, und die ärmere Klasse

der Dorfbewohner die Güter auf Darleihen der Städter ankaufte, und so zum Besitze derselben gelangte.

Unter der österreichischen Herrschaft war das Ausfertigen der Kauf- und Schuldbriefe noch nicht geregelt; man machte nicht immer schriftliche Contracte: in wichtigen Sachen bediente man sich der kaiserlichen Notarien; oft wurden die Contracte von den contrahirenden Theilen selbst abgefaßt unter Zuzug von Zeugen, oft aber auch die Besieglung derselben durch die Vögte (Gerichtsherren) verlangt, was später allgemein üblich wurde.

Erst unter der eidgenößischen Herrschaft bildeten sich die vor der Staatsumwälzung von 1798 bestandene Ordnung und Formen nach und nach aus. Die Landesordnung von 1575 ist das erste darauf bezügliche Gesetz; nachhin wurde das Gebot die Käufe zu fertigen im Laufe der Zeit vielmal erneuert und zwar Ao 1604, 1653, 1699, 1735, 1747 und 1748. Im Jahr 1748 wurde ernstlich befohlen: daß alle Schuld- und Zins-Sachen, die Special-Hypothek enthalten, Käufe und Verkäufe vor den Gerichten ordentlich gefertiget werden sollen, und sowohl Kreditor als Debitor am Rechten zu erscheinen haben; der Kreditor könne sich jedoch im Fall größerer Entfernung durch einen Anwald vertreten lassen.

Schuldbriefe von 1500 bis 1550 sind ziemlich selten. Dieselben sind meistens auf Pergament sehr weitläufig geschrieben, haben noch die Form von Kernen und Gülten, und beschlagen gewöhnlich nur geringe Summen: sie unterlagen keiner Fertigung; bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts bediente man sich des Pergaments. Ordentliche Schuld-Protokolle scheinen erst später eingeführt worden zu seyn: die in der

Amtskanzley zu Frauenfeld vorfindlichen alten Protokolle fangen an:

von Frauenfeld und den Stadtgerichten mit dem Jahr	1671
von der Karthaus Ittinger Gerichten	1704
von der Herrschaft Neünforn	1727
von der Herrschaft Sonnenberg	1730
von der Herrschaft Wellenberg und Hüttlingen .	1727
von der Herrschaft Wittenwyl	1723

Ein fast gleiches Verhältniß findet sich auch bey den ältern Protokollen der andern Amtskanzleyen.

Bey der im Jahr 1820 statt gehabten Vereinigung der Schuldprotokolle der ehevorigen Herrschaft Neünforn fanden sich noch Schuldbriefe in Kräften:

von 1519 bis 1600	9 Stück,	haltend	1300 fl.	—	kr.
— 1600 — 1700	95 —	—	14343 „	16	„
— 1700 — 1800	358 —	—	65831 „	54	„
— 1800 — 1819	319 —	—	105879 „	30	„
			187354 fl.	40	kr.

Nach dem Abschied von 1527 solle ein Mütt Kernen Zins oder ein Gulden Geldzins nicht näher als um 20 fl. erkauft, und was mit 10 Pfund erkauft worden, abgestellt seyn. Fünf Jahre später, Ao 1532, wurde erkannt, daß in den gemeinen Vogteyen fürhin keine Kernen-Zinse mehr aufgerichtet werden, sondern die Anleihen gegen 5 vom Hundert Geldzins beschehen sollen. Ao 1563, 1588 und 1593 wurden diese Verordnungen erneuert, und es wurde beygefügt, daß die neu errichteten Kernen-, Haber- und Weinzinse wieder abgelöst werden sollen, und überhaupt die Kernengülten auf ewig abgestellt seyen, und wenn der Kreditor versorgt, solle er die nicht einziehen, die mit Geld gezinset werden.

Nach der schon angezogenen Landesordnung von 1575 und der Erneuerung von 1587 solle man von gesetzten Pfanden nicht mehr als 5 proC. Zins nehmen, wer aber Geld auf die Faust gebe, möge monatlich 1 proC. nehmen.

Daß das Kreditgeben auf Vieh auch in damaligen Zeiten schon gebräuchlich war, und damit ein anstößiger Wucher getrieben wurde, ergiebt sich aus mehreren Abschieden, und aus der Landesordnung; nach derselben solle, wer ein Haupt Vieh stellt, es nicht höher anschlagen, als wie es baar Geld gelte. Die Miethe von einer halben Kuh wurde auf ½ Mütt Kernen jährlich oder 20 Batzen, von einem Zugstier ½ Mütt Kernen, von einem Anwattling (Jährling) ein Viertel Kernen, das andere Jahr auf ½ Mütt gesetzt.

Durch ein Mandat von 1714 wurde bey höherer Strafe verboten, Zinse zu Kapital zu schlagen, und 1715, was als sehr wichtig bemerkt zu werden verdient, wurde von dem Landvogt dem Syndicat der Vortrag gemacht: „Weil keine beeidigten Schätzer seyen, welche die Güter schätzen, wenn jemand Geld entlehnen „oder anleihen wolle, und viel ehrliche Leute zu größerm „Schaden kommen, ob nicht, damit nun solches abgelehnt werde, beeidigte Schätzer verordnet und bestellt „werden sollten, welchen, wenn sie ungebührlich schätzen, die Güter heimgeschlagen werden möchten.“ Der Syndicat fand, daß in dieser Sache gewahrsam zu gehen, und nahm den Vortrag in den Abschied. Der Antrag wurde später nicht gut befunden, da ohnehin der Bauer schon zu sehr sich in Schulden vertiefe.

Um das Jahr 1760 fand sich das Geld in Zürich so im Ueberfluß, daß wegen der allzugroßen Leichtigkeit Geld zu borgen, hin und wieder der Landmann in drü-

ckende-Schulden sich vertiefte *); man fand die Dörfer so mit Schulden beladen, daß keine bedeutenden Anleihen mit einiger Sicherheit mehr gemacht werden konnten. Dieß veranlaßte die Errichtung der Zins-Kommission, die unter dem Namen von Leu und Kompagnie bekannt ist; die, aus Mangel anderer Gelegenheit das Geld an Zins zu legen, gegen 3½ vom Hundert Zins, Gelder annahm, und dieselben hernach außer Landes für gewiße Zinse anlegte. In den neunziger Jahren betrugen diese Anleihen ohngefähr 3 Millionen Gulden. Verfaßer hatte um das Jahr 1793 Anlaß einige Dörfer in der Herrschaft Eglisau ziemlich genau kennen zu lernen, wirklich fanden sie sich schon damals so sehr verschuldet, daß man nicht im Fall gewesen wäre, in denselben einige tausend Gulden mit Sicherheit weiters anzulegen; es war ein einziger Vermöglicher im Dorfe, der den Bürgern durch das Jahr Vorschüße machte, dadurch und durch die Schenkwirthschaft, die er betrieb, alles an sich zog, was über die in die Stadt zu bezahlenden Kapital-Zinse, auf der Landwirthschaft erworben wurde. Ein großer Theil der Saaten im Felde wurde alljährlich verschrieben; alle Wochen machte der Weibel des Untervogts die Runde im Dorf um „Botte" anzulegen.

Dem Umstand, daß im Thurgau die Einrichtung des Hypothekenwesens und der Rechtspflege den fremden Kapitalisten eben kein besonderes Zutrauen einflößte, im Lande selbst aber die Baarschaft nicht in Menge vorhanden war, und übrigens die Anleihen von Nachbaren an den Nachbar gewöhnlich auf bloße Obli-

*) Wörtliche Ausdrücke in Wyß politischem Handbuch für die Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1796.

gationen gemacht wurden, diesem Umstand, und demjenigen, daß so viele Güter und Höfe nicht zertheilt werden durften, und zur Verschreibung der lehenherrliche Consens eingeholt werden mußte, der nur in sehr beschränktem Maaße ertheilt wurde, in Verbindung mit dem schlichten häuslichen Sinn, der noch ziemlich vorherrschte und der damit verbundenen Stätigkeit der Verhältniße, mag es wohl beyzumessen seyn, daß in den meisten Gegenden des Landes kein Ueberschulden statt hatte, und man von Rechtstrieb und Fallimenten nicht viel hörte. Es gab viele Dörfer, wo Jahr aus Jahr ein, keine Botte angelegt wurden, und wo den Einwohnern der Rechtstrieb gleichsam unbekannt war; auch gab es noch Dörfer, wo nur sehr wenige Liegenschaften verschrieben waren.

III. Darstellung der Anstalten der letzten Zeiten, und ihrer Wirkungen.

Mit der Staatsumwälzung beginnt eine neue Epoche im Schuldenwesen; gleich im Jahr 1798 erhielt die Verwaltungskammer von der damaligen Central-Behörde den Auftrag, ein Gutachten einzugeben, wie dem Kredit-Wesen im Kanton aufzuhelfen sey. Es wurde angenommen, daß ein größerer Kredit zum großen Glück des Landes gereichen würde. Nur wenige Stimmen erhoben sich dagegen, und wiesen auf die üblen Folgen, die daraus hervorgehen könnten. Indessen das wenige Vertrauen, das man in den Bestand der politischen Ordnung von 1800 bis 1802 setzte, der Abgang einer nur einiger Maaßen befriedigenden Einrichtung, da nämlich die Ausfertigung der Schuldbriefe den Munizipalitäten zustund, die selten mit geschäftskundigen Schreibern versehen waren, und da, weil ihnen die früheren Schuldprotokolle von den ehevorigen Gerichtsherren vorenthalten wurden, sie nicht verbürgen konnten, daß die Pfande nicht älter verschrieben seyen, so ward verursacht, daß damals nur wenige Anleihen gemacht wurden. Aber nach Einführung der Mediations-Akte und der Constituirung des Kantons im Jahr 1803 faßte das System der Erweiterung des Kredits schnell feste Wurzel.

In der Organisation der Gemeinderäthe vom 17ten Juni 1803 §. 35 ist gesagt, daß der Ammann und die Gemeinderäthe die Schatzung über Verpfändungen zu machen haben, und in der vom 3ten Juni 1804 datierten Instruktion für die Gerichtschreiber, denen die Führung der Schuldprotokolle und Ausfertigung

der Schuldbriefe zugetheilt wurde, im Formular der Schuldbriefe, „daß die Schätzer die Schatzung drey „Jahre lang gewährleisten.“

In diesen zwey, gleichsam nur hingeworfenen und wahrscheinlich von der Gesetzgebung wenig oder nicht beachteten noch überdachten Artikeln, liegt der Ursprung und eine der wesentlichsten Ursachen der ungeheuren Massa, und der fast zur unglaublichen Summe steigenden Schuldverschreibungen, die im Laufe der letzten 24 Jahre auf den Grund und Boden unsers Landes errichtet worden.

Nach Umfluß weniger Jahre des Bestandes dieser Einrichtung wurden die Kreditoren durch verderbliche Erfahrungen belehrt, daß von den Gemeinderäthen und Schätzern bey den Schatzungen eben nicht mit zutrauenswerther Gewissenhaftigkeit verfahren werde, indem sie mehr das Geldbedürfniß des Debitors, als den wahren Werth oder den Nutzen, welchen die Unterpfande abwerfen konnten, im Auge haben.

Mancher Debitor gieng im Laufe weniger Jahre, nachdem er das Anleihen empfangen, zu Grunde und anstatt der Unterpfande von dem vermeintlichen doppelten Werth des Anleihens ward bey der gerichtlichen Liquidation bey dem Verkauf derselben nicht das angelegte Kapital erlöst. Abgeschreckt durch erlittene Einbuße verlangten bald, hauptsächlich die auswärtigen Kreditoren, von 3 zu 3 Jahren die Rückzahlung des Anleihens oder die Erneuerung der Schatzungs-Garantie, was allmählich so gemein wurde, daß sich die Regierung veranlaßt fand, durch ein Dekret vom 2ten November 1812 die Formen der Schatzungs-Erneuerungen und den Tarif, der dafür zu fordernden Taxen rc. zu reglieren.

Das neue Gesetz über die Organisation der unteren Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden von 11ten Jänner 1816 überträgt den Gemeinderäthen im §. 33 abermal die Besorgung der Schatzung der Grundstücke bey gerichtlichen Verpfändungen. Der gänzliche Mangel einer nähern Bestimmung über die Garantie, die die Schätzer, oder die Gemeinderäthe, den Kreditoren für geschätzte Unterpfande zu leisten hatten, und mehrere wegen Unbestimmtheit jener Vorschriften entstandene Streitigkeiten veranlaßten sodann noch das Dekret vom 6ten Brachmonat 1821, in dem die Garantieleistung der Gemeinderäthe gegen die Kreditoren für Kapital und Zins gesetzlich ausgesprochen wird, und die Formen des Schatzungswesens zugleich des näheren bestimmt werden. Und endlich, nachdem durch das Ueberschulden das Abtreten der Unterpfande an die Kreditoren in den letzten 10 Jahren gar häufig geworden, fand die Gesetzgebung erforderlich, in einem Nachtrag zur Rechtstriebs- und Falliments-Ordnung vom 5ten Jänner 1826, die Zuläßigkeit der in allgemeiner Uebung gekommenen, freywilligen Pfandabtretung an Hypothekar-Gläubiger gesetzlich anzuerkennen, und die dabey zu beobachtenden Formen festzusetzen.

Zur Vervollständigung dieser Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über das Hypothekenwesen bleibt noch anzugeben, daß zufolge der Fallimentsordnung vom 24ten December 1807, Abschnitt VII §. 76, das Verpfänden der im Feld stehenden Früchte verboten ist, und auch Fahrniße nicht anders als zu Faustpfand versetzt werden dürfen, einzig mit Ausnahme des Viehes, dessen Verpfändung unter ausdrücklicher Nahmsung des Stückes, friedensgerichtlich geschehen dürfe.

Laßt uns nun zur Untersuchung und Betrachtung

der Folgen schreiten, die diese Vorschriften, verbunden mit den Ergebnißen der Zeit, hervorgebracht haben.

Nach den am Ende des Jahres 1815 von den Amtskanzleyen ausgefertigten Etats der von 1804 bis einschlüßig 1815 ausgefertigten, neuen Schuldverschreibungen, beläuft sich der gesammte Betrag derselben auf ein Kapital von . . . . 7,865,532 fl.
und nach der Aufnahme für die Jahre
1816, 1817 und 1818 an Kapital . . 3,234,720 „

zusammen in 14 Jahren 11,100,252 fl.

Ueber die Verschreibungen in den Jahren von 1819 bis und mit 1828 sind nur von 5 Amtsbezirken vollständige Etats vorhanden: nach denselben belaufen sich die neuen Ausfertigungen auf 8,466,714 fl. Es fehlen noch die kleinen Amtsbezirke; annäherend dürfen die in denselben innert dieser Zeit gemachten neuen Briefe auf 2,000,000 fl. angenommen werden, so daß die Summe aller in den letzten 10 Jahren ausgefertigten Verschreibungen auf 10,466,714 fl. gesetzt werden darf. Ohne in einen Irrthum von Belang zu fallen, steigen demnach sämmtliche Ausfertigungen von 1804 bis und mit 1828 auf 21,566,966 fl.

In den letzten 10 Jahren wurden durch die neuen Aufnahmen besonders viele frühere Verschreibungen abgelöst; so wurde z. B. in einem Amtsbezirk auf 1,782,756 fl. neue Verschreibungen, 1,372,689 fl. ältere, in einem anderen Amtsbezirk auf 1,457,292 fl. neue, 900,978 fl. ältere abgelöst; in ersterem Bezirk beträgt deßnahen die eigentliche Vermehrung der hypothekierten Schuld 410,067 fl. und in letzterem 556,314 fl.

Aus dem Ergebniß der in mehreren Amtskanzleyen gemachten Aufrechnung darf mit großer Wahrschein-

lichkeit die Schlußfolge gezogen werden, daß von sämmtlichen, von 1804 an ausgefertigten Schuldverschreibungen nun noch ohngefähr 15 Millionen in den Protokolls in Kräften offen stehen, die weitere Summe aber abgelöst worden. Wie viele Verschreibungen, die vor 1804 errichtet worden, zur Zeit noch in Kräften seyn mögen, kann auch selbst nicht muthmaßlich angegeben werden; in den meisten Amtsbezirken scheinen wenige mehr vorhanden zu seyn; nur ein Paar Bezirke schulden wahrscheinlich noch eine bedeutende Summe auf solche ältere Titel.

Aus diesen Angaben ergiebt sich eine sehr starke Bewegung im Schuldenwesen, und die vielen Abbezahlungen und neuen Aufbrüche lassen schon mit großer Wahrscheinlichkeit auf Rückschlag und fortschreitende Vermehrung der hypothekierten Schulden schließen. Allein um das ökonomische Verhältniß derselben einiger Maaßen beurtheilen zu können, ist eine nähere Kenntniß des Grund-Kapitals, auf dem die Schulden haften, erforderlich. Wir schöpfen dieselbe aus dem Kadaster von 1801, der zwar manche Fehler in sich schließt, theils in unrichtiger Angabe des Maaßes der Grundstücke, theils in der Preisvertheilung, theils in der Klassifikation; im Ganzen aber doch als ohngefährer Maaßstab dienen mag. Nach demselben bestehen die die nutzbaren liegenden Gründe

aus	917	Juchart	Garten zu	310	fl.	Die Juchart im Durchschnitt angeschlagen mit Weglassung d. Brüche.
„	45273	„	Wiesen zu	148	„	
„	96647	„	Ackerland zu	78	„	
„	6839	„	Reben zu	568	„	
„	36289	„	Waldboden zu	24	„	
„	2026	„	Weiden zu	35	„	

187991 Juchart zusammen im Anschlag von . . . . . . 19,347,693 fl.

Transp. 19,347,693 fl.

An Gebäuden, zur Hälfte des Preises der sich aus der Klassifikation und Preisvertheilung ergab für . . . . 7,138,600 fl.

zusammen 26,486,293 fl.*)

Hieraus läßt sich entnehmen, daß die Summe aller in letzten 24 Jahren ausgefertigten Schuldverschreibungen den Werth der sämmtlichen Grundstücke weit übersteigt, und die Summe aller muthmaßlich in Kräften befindlichen Briefe dem Grundkapital, nach dem Anschlag von 1802 bis auf ohngefähr 4 Millionen gleichkömmt: da aber in dem bemerkten Anschlag die Besitzungen der Klöster, der Klöster-Stadthaltereyen, die Gemeind-, Kirchen- und Armengüter mit ein Paar Millionen einstehen, und noch ein bedeutendes Aereal von Privaten

*) Der Anschlag der Liegenschaften scheint sehr nieder zu seyn: allein es ist zu berücksichtigen, daß nur wenige Wiesen gefunden werden, die mit Vortheil bewässert werden können, und daß das Ackerland, mit wenigen Ausnahmen, aus Thonboden und im Thurthal aus Sandboden besteht, auf dem das Gedeihen des Roggens, der Stoppelruben und des Klees unsicher und ungewiß ist, erstere zwey werden deßnahen wenig gebaut. Es ist damit nicht gesagt, daß der Ackerbau in den meisten Gegenden nicht noch einer größeren Entwicklung fähig sey. In Betreff des Anschlages der Gebäude ist zu bemerken, daß die Schatzung in die Brandassekuranz nach Beendigung der Revision von 1827 auf 15,436,551 fl. stund; bringt man von dieser Summe die seit Ao 1801 neu aufgeführten Gebäude in Abrechnung, so ergiebt sich, daß der Anschlag in die Brandassekuranz ohngefähr der gleiche ist, wie derjenige, so sich Ao 1801 aus der Preisvertheilung ergab.

als freyes Eigenthum besessen wird, so läßt sich folgern, daß das Kapital, so auf dem verschuldeten Grundeigenthum haftet, den Werth desselben nach dem Anschlag von 1801 weit übersteigt, und die Gebäude noch für eine bedeutende Summe angerechnet werden müssen, um eine Hypothek nach jenem Anschlag zu erhalten, die dem darauf kreditierten Kapital gleich kömmt.

Die Ursachen dieser großen Bewegung im Schuldenwesen, und des Fortschreitens der Verschuldung in den letzten 24 Jahren dürften in folgenden Umständen und eingetretenen Verhältnißen zu suchen seyn.

1. In dem Verkauf vieler ehemals herrschaftlicher Güter und Höfe, als z. B.: aller Liegenschaften des Hochstiftes Konstanz, des Klosters St. Gallen, der Stadt und des Spitals St. Gallen, der Herrschaften Salenstein, Oberach, Eppishausen, der Züricherischen Herrschaften, mit Ausnahme von Weinfelden, die größtentheils auf Kredit gekauft worden, und zwar in denen Zeiten, in welchen die Güterpreise am höchsten stunden. Der Erlös gieng außer das Land, oder wurde in zinstragendes Kapital verwandelt.

2. In der Aufhebung der Lehen und der dadurch entstandenen Zerstücklung der Höfe. Leute mit wenig oder fast gar keinem Vermögen konnten sich bey solchen Anläßen unter die Kaufsconcurrenten stellen, und die ehemaligen Tauner kauften sich Liegenschaften, und stürzten sich in Schulden, unter deren Druck sie kläglich darben, wenn sie nicht bereits zu Grunde gegangen sind, was häufig erfolgt ist: es herrschte hin und wieder gleichsam eine Wuth von solchen Liegenschaften zu kaufen, die ehedem nicht einzeln verkauft werden durften: ein Lehenhof, der früher

sammethaft etwa um 2000 bis 3000 fl. verkauft wurde, wurde dadurch auf 6, 8 bis 10,000 fl. und selbst noch höher gebracht. Die Schulden-Massa einer Gemeinde gieng dadurch schnell um 20 bis 30,000 fl. in die Höhe.

3. In der Ablösung von Grundzins und Zehnten die zum kleineren Theil aus der Ersparniß gemacht worden: der Kreditor wurde gleichsam nur geändert; die Schuld bleibt noch, nur unter einem andern Namen.

4. In dem, durch den an 20 Jahre dauernden Krieg, erhöhten Preis der Erzeugniße des Bodens, und in dem seit Ao 1815 dagegen eingetretenen Abschlag und dem gehinderten Absatze einiger derselben. Der erhöhte Preis der Produkte, mithin der größere Ertrag derselben, hatte ein Steigen der Güterpreise, und da die Kaufschillinge zum größten Theil nicht aus dem Vorschlag bezahlt wurden, neue Geldaufbrüche zur Folge. Die Güterpreise waren in vielen Dorfschaften bis auf die Jahre 1813—1816 um $^1/_3$ und mehr in die Höhe gegangen, im Vergleich mit den Preisen von 1770 bis 1789. Der statt gehabte Abschlag der Produkte, der gehinderte Absatz einiger derselben verursachte ein Mißverhältniß zwischen dem Ertrag des Bodens zu den auf demselben haftenden Schulden, und daher einen allgemeinen Rückschlag, und die Nothwendigkeit durch neue Aufbrüche denselben zu decken. Da die Güterpreise zugleich auch fielen, so mußten diejenigen, die in den theuren Jahren Güter größtentheils auf Kredit, ohne wesentlichen Zusatz aus eigenem Vermögen, kauften, sehr in die Klemme gerathen, in der auch mancher seinen

Untergang fand. Dieß trifft hauptsächlich die Rebenbesitzer am See. Die Länder, in die ehedem ihr Wein Absatz fand, sind gleichsam nun für denselben verschlossen; deßnahen, und wegen einigen andern Ergebnißen der Zeit, sind auch die Preise der geringen Seeweine fast unerhört gesunken, und stunden seit 100 Jahren nie so nieder, wie gegenwärtig, wie sich dieß aus der Vergleichung mit dem Konstanzer Weinschlag entnehmen läßt. Der Mittelpreis dieses Weins von 1785 bis 1796 war 2 fl. der Eimer: in den letzten Jahren galt er kaum 1 fl. und in dem benachbarten Badischen wurde sehr viel Wein, das Fuder für 15 bis 20 fl. verkauft. Das schnelle Steigen der Preise der Güter ohne eine nachhaltige Vermehrung des Ertrages hatte auch die Folge, daß bey den Theilungen des älterlichen Vermögens zwischen Geschwistern, die Liegenschaften von den Söhnen in zu hohem Anschlag übernommen werden mußten. Wo das Vermögen nur aus, zum Theil schon verschuldeten Liegenschaften bestund, mußten, um die Schwestern von ihren Ansprüchen auszukaufen, neue Geldaufbrüche gemacht werden, und die Schulden häuften sich in dem Maaße, daß viele jetzt noch unter dem Druck derselben kümmerlich darben, manche aber, bedrängt durch die Gläubiger, zum Verkauf der übernommenen Besitzungen genöthiget wurden, und dabey ihr Erbtheil ganz einbüßten.

5. In der, durch die Verfassung und besondere Gesetze und Konkordate, eingeführten freyen Niederlassung der Kantonsangehörigen unter sich, und auch der Angehörigen anderer Kantone. Zum Verderben der Eingewanderten und unserer eigenen

Angehörigen trieb die dadurch bewirkte Ankaufs-Concurrenz, während einiger Jahre, die Güterpreise sehr bedeutend in die Höhe.

6. In den Kriegslasten aller Art, die in den Kriegsjahren außerordentlich drückend waren und das Vermögen sehr angriffen.

7. In den Fehljahren von 1812 bis 1817 und der Theure von 1816 und 1817, wodurch hauptsächlich der verschuldete Rebmann sehr zurückgesetzt wurde, indem er die Zinse bezahlen, oder auflaufen zu lassen genöthiget war, während er gar keine Entschädigung für seine Arbeit und Kosten erhielt, und die Lebensmittel in theurem Preis ankaufen mußte.

8. In dem erhöheten Luxus und den Mehrausgaben, so derselbe verursacht, ohne daß die Erwerbsquellen ergiebiger geworden. Man kleidet sich besser als ehevor, schafft sich Bequemlichkeiten und Genüße, die früher nicht bekannt waren, und so wird oft das, was als Sparpfenning zurückgelegt werden sollte, durchgebracht, und sich ein Schein von Wohlhabenheit gegeben, von dem die Blöße erst in der Folge, zum Erstaunen der Umgebung, aufgedeckt wird. Uebrigens ist in einem Land, das einen so großen Ueberfluß an geistigem Getränk hervorbringt, wie das Thurgau, gleichsam der Apfel des Verderbens immer zum Genuß dargeboten. Der übermäßige Genuß des geistigen Getränkes, wozu oft schon in der Jugend der Hang erzeugt und genährt wird, ist eine zwar langsam aber auch beständig wirkende Ursache des Zerfalles mancher Hauswesen, und hält eine zahlreiche Klasse in beständiger Vermögenslosigkeit und Armuth.

Das Entstehen so vieler Pintenschenken, die im allgemeinen und wesentlichen ihr Einkommen in der Unhäuslichkeit und der Verschwendung finden, ist überhaupt eine bedenkliche Erscheinung.

9. In der aus der eingeführten Ordnung im Hypothekenwesen entstandenen Leichtigkeit Schulden zu contrahieren und in dem möglichsten Vorschub der dem Verschulden dadurch gegeben wurde.

10. In der Einführung der Brandassekuranz, wodurch die Häuser zur Real-Hypothek erhoben wurden, was ehedem nicht war.

Dagegen dürfen wohl die Bezahlung mäßiger Abgaben zum Unterhalt des gemeinen Wesens, der Straßenbau, und dergleichen allgemeine öffentliche Lasten, eben so wenig unter die Ursachen der Verarmung und Verschuldung gerechnet werden, als daß in den Gemeinden ein Schulmeister und ein Pfarrer besoldet werden müßen, und der Bauer zur Betreibung des Ackerbaues Zugvieh, Pflüge, Wagen und eine Menge anderer Geräthe zu halten genöthiget ist.

Mehrere der angeführten Ursachen der anwachsenden Schulden-Maße liegen zum Theil in mißlungenen Unternehmungen, oder Ankäufen auf Gewinn und Vortheil berechnet, theils in unabwendbaren Ergebnißen der Zeit.

Allein das Ueberschreiten desjenigen, dem reinen Ertrag so die Grundstücke im Durchschnitt abwerfen können, angemessenen Verhältnißes des Kredites, unter dessen Benutzung der Bewerber bestehen kann, ist zum größten Theil in den unter Artikel 9 und 10 angegebenen Gründen zu suchen, wie es sich aus der näheren Entwicklung ergeben wird.

Daß durch die Ao 1804 eingeführte Aenderung

im Hypothekenwesen, und namentlich durch die Einführung der Schatzungs-Garantie und durch die wenige Jahre später 1806 errichtete Brandassekuranz der Kredit auf einmal erhöhet, und das Verschulden des Landes schnellen Schrittes befördert, und dadurch in kurzer Zeit sehr große Summen von außen in das Land gebracht worden, ist außer allem Zweifel, und wird von jedermann anerkennt, der nur einige Kenntniß von dem ökonomischen Verhältniß unserer Dörfer, und von den dießfälligen Vorgängen in denselben sich erworben hat. Ehedem war es durchgängig als Grundsatz angenommen, daß Anleihen nur auf Unterpfande von gedoppeltem Werth gemacht werden sollen, oder immer doppelte Unterpfande erforderlich seyen; die Häuser wurden dabey vom Kreditor wenig beachtet, und in keinen Anschlag gebracht. Schatzungen der Grundstücke zum Behuf aufzunehmenden Geldes waren nur in einigen Gerichts-Bezirken in besondern Fällen üblich. Von garantirten Schatzungen wußte man gar nichts; geschweige daß eine gesetzlich aufgestellte Behörde damit beauftragt und haftbar gemacht worden wäre. Vielmehr wurde in frühern Zeiten schon, wie wir oben gesehen, eine Schatzung mit Gewährleistung als sehr bedenklich angesehen, und vor der obersten Landesbehörde abgewiesen. — Die neu eingeführte Ordnung war deßnahen eine Aenderung des ehevorigen Verhältnißes und an sich schon sehr wichtig, und tief eingreifend. Die Idee des Erfordernißes doppelter Unterpfande lag zwar auch bey der Einführung der Schatzungsgarantie zum Grunde, allein der Grundsatz wurde durchgängig verlassen. Ein muthmaßlicher, oder eingebildeter Preis, den die Unterpfande zur Zeit gelten können, ohne Rücksicht auf die Veränderlichkeit

desselben, wurde meistens allein noch beachtet, und eine doppelte Schatzung nur zum Schein, und zwar oft auf das gewissenloseste hingestellt. Die Gebäude wurden in dem Anschlag in die Brandassekuranz vorausgesetzt, und so nur gar zu oft ein trügerischer Schein des Werthes eines Besitzthumes geschaffen; auf dem kaum 1/4 des jährlich erforderlichen Zinses für das auf dasselbe geborgte Kapital aufzubringen war. Mancher, der mit gehöriger Benutzung und Zusammenhaltung seiner Kräfte ohne neue Geldaufbrüche sich hätte durchbringen können, wurde durch Gemeindräthe und andere Rathgeber, und durch eine eingebildete Vorstellung des Werthes seines Besitzthums, und daß füglich noch mehr Geld auf dasselbe aufgenommen werden könne, mit dem er sich besser einzurichten im Falle sey, verleitet, seine Schulden zu vermehren. Die vorschießende Summe an der neuen Aufnahme, nach Abbezahlung der älteren Schulden, wurde dann gar oft zwecklos durchgebracht und vergeudet und dem Leichtsinn, der Unhäuslichkeit dadurch gleichsam Thür und Thor geöffnet, das wenige angestammte Vermögen durchzubringen oder es in unbedachten Spekulationen und Entwürfen zu verlieren. Daß sich die Geldaufnahme nach dem Zins, so aus dem Unterpfand jährlich im Durchschnitt aufgebracht werden könne, zu richten hätte, kam wohl wenig zur Sprache und wurde nicht beachtet. Aus diesem Mißverhältniß, falls es nicht durch Industrie-Verdienst ausgeglichen werden konnte, erfolgte ein Rückschlag, der nach Umfluß von wenigen Jahren zu neuen Geldaufbrüchen nöthigte, was so fort gieng und noch geht, bis die Unmöglichkeit hervortritt, sich weiter zu helfen. Es wird zum Verkauf der Güter geschritten, wobey es dann noch

für ein Glück gehalten werden muß, wenn noch einige Vorlosung über die verbrieften Schulden erhältlich ist. Bey dem vielen baaren Gelde, und aus Mangel an besserer Gelegenheit solches anzulegen, läßt es sich der Kreditor gefallen, ohne weitere Untersuchung die Gelder auf die dargebotenen Unterpfande unter Garantie (Gewährleistung) einer obrigkeitlichen Behörde, die aus den angesehensten und solidesten Bürgern der Gemeinde bestehen solle, herzugeben. Wie sehr übrigens der Kredit selbst über den verkäuflichen Werth der Unterpfande durch die Garantieleistung und Schatzung getrieben wurde, beweisen die beynahe in allen Gemeinden vorkommenden Beyspiele wo Darleiher, die im Vertrauen auf eine rechtliche Schatzung der Unterpfande die Erneuerung der Gewährschaft derselben unterließen, oder durch Zufall oder wegen Unkenntniß der Gesetze zu spät nachsuchten, in sehr beträchtliche Verluste gekommen sind, und nicht selten kaum die Hälfte des angelehnten Geldes aus den Unterpfanden erlößten; auch hat bereits schon eine große Zahl der Gemeindräthe, durch Verluste auf den denselben heimgefallenen Unterpfanden, empfindlich, aber auch wohl verdient, büßen müßen, und manche Einbußen stehen noch bevor.

Um das Princip doppelter Unterpfande fest zu halten, dazu braucht es schon eine Stärke des Willens, die man nur selten bey denjenigen findet, die es hätten in Anwendung bringen sollen. Immerhin war und ist die gemeindräthliche Befugniß ein gefährliches Werkzeug, das anstatt Hülfe nur Verderben bringt; eine bedauerliche Erfahrung hat nun freylich die Vermöglichen und Bedächtlicheren bewogen von solchen Geschäften sich zurück zu ziehen, und sich entweder

nicht mehr, oder doch nur unter großer Vorsicht und Rückbürgschaft in Garantie einzulassen. Indessen werden immer noch garantierte Kopien ausgestellt, und auf dieselben Anleihen gefunden, wo man zum Voraus weiß, daß der Schuldner nicht bestehen kann, und derselbe in ein Paar Jahren zur Vergütung getrieben werden wird. Man wollte ihm noch helfen, so lange es gehen möge.

Die Brandassekuranz, so viel Gutes und Beruhigendes dieselbe einerseits an sich hat, hat den Kredit auf eine Realität gebracht, die auf den Dörfern keine Rente abwirft, und mehr als eine Last angesehen werden muß, da der jährliche Unterhalt immer baare Auslagen erfordert. Ein Gebäude auf dem Lande ist deßnahen an sich schon als ein Passiv-Kapital anzusehen; und wie kann es dem Besitzer, wenn schon seine Grundstücke, mehr als sie ertragen können, belastet sind, möglich seyn, noch von den Gebäuden einen Zins zu bezahlen? In jedem Falle nicht aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe. Es ist deßnahen unter den gegenwärtigen Verhältnißen sehr zweifelhaft, ob die Brandassekuranz eine so wohlthätige Anstalt sey, als man sie dafür zu halten geneigt ist, da sie zur Beförderung einer übermäßigen Verschuldung des Landes wesentlich dient, und dadurch die beklemmte Lage der Dorfschaften immer vermehrt. Noch jetzt werden bey der, je um das zweyte Jahr eintretenden Revision des Assekuranz-Kadasters, immer viele Schatzungs-Erhöhungen nachgesucht, wovon der geheime und wahre Grund kein anderer ist, als nur ein größeres Unterpfand bey neu aufzunehmendem Geld anbieten zu können.

So wurde durch das Verlassen des ehevorigen

Grundsatzes doppelter Unterpfande an Grundstücken durch die Garantie der Gemeinderäthe, wobey nur der verkäufliche Werth der Grundstücke im wesentlichen zum Regulativ dient und diente, allmählich eine tiefe, immer noch fortschreitende Verschuldung unserer Dorfschaften herbeygeführt. Manchem war freylich für den Augenblick geholfen, allein die neue Quelle, anstatt zu befruchten, zeigt fast überall ihre verderblichen Folgen. Ein großer Theil der Grundbesitzer ist in einen Zustand von Ohnmacht und Kraftlosigkeit hinuntergedrückt, wie noch niemals beobachtet worden. Die vielen Insolvenzen, Heimschläge und Fallimente, mit deren Ankündigung beynahe jede Woche das Beyblattt der Zeitung überdeckt ist, ohne der sehr häufigen, freywilligen, durch Ueberschulden veranlaßten Ganten zu gedenken, geben einen sprechenden Beweis hiervon. Wir zählen derselben im Jahr 1816, fünfzig; — 1817, vier und sechszig; — 1818, ein und achtzig; — 1819, einhundert zwanzig und vier; — 1820, einhundert und ein; — 1821, neunzig und sechs; — 1822, neunzig; 1823, siebenzig und neun; — 1824, einhundert und achtzehen; — 1825, einhundert und achtzehen; — 1826, neunzig und neun; — 1827, einhundert zwanzig und neun; — 1828, einhündert dreyssig und vier. Die kreisamtlichen Protokolle über den Rechtstrieb bestätigen übrigens in vollem Maaße das ökonomische Bedrängniß, in dem ein großer Theil der Grundbesitzer sich befindet, worüber wir jedoch, um nicht ein gar zu düsteres Gemälde aufzustellen, nicht weiter eintreten wollen.

Bey gerichtlichen Concursen finden sich in den meisten Fällen die Liegenschaften so stark mit hypothekierten Schulden belastet, daß kaum dieselben gedeckt

werden, und die Currentgläubiger meistens ganz leer ausgehen, wobey denn gewöhnlich Verwandte, Bekannte und Nachbaren geschädigt werden, die durch den Fleiß und anscheinende Ordnung mit der der in Concurs Gerathene sein Gewerb führte, sich bewegen ließen, demselben auf Obligationen Vorschüße zu machen. Deßnahen man denn auch ohne genaue Kenntniß der ökonomischen Umstände, kaum mehr jemandem eine Summe von einigem Belang auf Obligationen anvertrauen darf, ohne Gefahr zu laufen, die Forderung zu verlieren.

Aus vielen gemachten Beobachtungen und Vergleichungen läßt sich schließen, daß vor 1798 nicht halb so viel hypothekierte Schulden vorhanden gewesen sind, als gegenwärtig selbst in Dorfschaften, wo keine herrschaftlichen Güter verkauft oder Grundzins und Zehnt-Gefälle von einigem Belang abgelöst worden. Auf manchen Plätzen ist das Verhältniß, von ehevor zu jetzt, wie 2 zu 5, oft auch wie von 1 zu 3. Neben dem wurden während dieser Zeit, sowohl von Angehörigen als Fremden, durch unbedachte Ankäufe, so wie auf dem Wiederverkauf anheimgefallener Grundstücke, sehr große Summen eingebüßt.

Wie übrigens in einzelnen Fällen die Schulden allmählich anwachsen, mögen folgende Beyspiele zeigen: auf einem Erblehenhof zu E von circa 12 Juchart Acker in jede Zelg, einem verhältnißmäßigen Quantum Wieswachs und überflüßigem Holzboden haften bis auf letzte Zeit, neben dem Lehenzins und dem Zehnten, an hypothekierten Schulden, die mit lehenherrlichem Consens contrahiert worden:

Laut Brief von 1592, Kapital	. . . . . .	400 fl.
» » » 1688, »	. . . . . .	200 »

Laut Brief von 1716, Kapital . . . . . . 400 fl.
" " " 1718, " . . . . . . 100 "

Ao 1827, betrug die gesammte Schuld mit Zurechnung von Agio und aufgelaufenem Zins 1300 fl. R. V. als Resultat von beynahe 250 Jahren, innert welcher Frist der Hof 3mal Hand geändert. Die Briefe sind alle zu Gunsten von Kantonsangehörigen ausgestellt; sie fanden sich aber im Besitz eines Privaten einer benachbarten Stadt. Als nun in gedachtem Jahr der Schuldner sich genöthigt glaubte, sein vor Alter zerfallenes Haus und Scheune neu aufzubauen, allein kein erspartes Vermögen hatte, um die Kosten daraus bestreiten zu können, suchte er zu dem Ende ein neues Anleihen zu contrahiren. Mittelst der gemeinderäthlichen Schatzung und Schatzungs-Garantie war es ihm leicht einen Kreditor für 2600 fl. zu finden, woraus die alten Briefe abbezahlt wurden, aus den vorschießenden 1,300 fl. sollte der neue Bau bestritten werden. Allein diese reichten um so weniger zu, als noch einige laufende Schuldposten daraus bezahlt werden mußten. Ehe noch der Bau vollendet war, mußten weitere 600 fl. aufgenommen werden, was mit Verschreibung einiger in den Hauptbrief nicht aufgenommener Grundstücke und mittelst einer Ueberbesserung zwar nicht ohne Mühe erhältlich war. Nun haften auf dem Gut 3200 fl. ohne den bedeutenden Grundzins und das Zehentkapital, und dabey ist der neue Bau nur sehr nothdürftig vollendet. Ein geschickter Landwirth, wenn er zugleich im Besitze eines gehörigen Betriebs-Kapitals ist, könnte mit Sparen und Abkargen diese Schuld noch verzinsen, allein da für ersteres von dem gegenwärtigen Besitzer nicht gesorgt werden kann, und letzteres fehlt, so wird, wenn nicht durch eine Erbschaft ein Theil der Schuld getilget wer-

den kann, in wenigen Jahren der Schuldner zum Verkauf genöthiget werden, und wenn nicht durch Zerstücklung einige Vorlosung erhältlich ist, derselbe sein Vermögen ganz einbüßen.

Eine kleine Ortschaft, die ehedem ein Hub oder Hof von ungefähr 90 Juchart Acker, 30 Juchart Wiesen, etwas Rebwachs sammt Holzboden ausmachte, stand vor 40 Jahren im Ruf von Wohlstand, allein die größeren Eigenthümer hatten keine männliche Nachkommen, die Güter wurden stückweise verkauft, und der Erlös weggezogen. Gegenwärtig besteht die Ortschaft aus 14 Haushaltungen, die 22 Stück Vieh halten, bis auf 4 hat keine genug Brodfrüchte, 3 Haushaltungen sind ganz arm, eine allein hat keine verbrieften Schulden — auf den übrigen haften 13000 fl. Passiv-Kapital, deren Verzinsung nur mittelst des Verdienstes möglich ist, den ein großer Theil der Bewohner in einer benachbarten Fabrik findet.

Ein Hausvater, dem, so wie den Seinigen, jedermann das Zeugniß gab, fleißig und haushälterisch zu seyn, kaufte vor 20 Jahren einen Hof zu XXX von 10 Juchart in jede Zelg, zwar meistens Boden von geringer Qualität, um 6000 fl. Daran wurden 2000 fl. aus eigenem Vermögen bezahlt, 4000 fl. aber auf dem Gut verschrieben. Ungeachtet bestmöglichen Sparens und Abkargens konnte der jährlich erforderliche Zins nicht immer ganz aufgebracht werden. Gegenwärtig sind 4 Zinse im Rückstande, nebenbey noch einige Posten Currentschulden vorhanden, und das Betrieb-Kapital findet sich geschwächt. Nun sollten zwey sehr fleißigen braven Töchtern, jeder eine Aussteuer gegeben, und die in Verfall gerathenen Gebäude repariert werden. Es ist zweifelhaft ob gegenwärtig aus dem Gut, selbst bey der

Zerstücklung, 4000 fl. erlöst würden. Der Briefinhaber, wahrscheinlich aus Besorgniß einen Theil des Kapitals bey dem Verkauf zu verlieren, läßt die Wirthschaft einstweilen noch fortbestehen, allein ungewiß wie lange: so ist diese Haushaltung nach 20 Jahren eines mühesamen Lebens auf den Wendepunkt gebracht, mit gänzlicher Einbuß der angestammten Ersparniß, Haus und Heimath mit leeren Händen verlassen zu müssen.

IV. Betrachtungen über den Kredit auf Liegenschaften im allgemeinen und über die Nothwendigkeit der Beschränkung desselben.

Es ist allerdings sehr interessant den Veränderungen zu folgen, die im Laufe von sieben bis achthundert Jahren im Besitzstand des Grund und Bodens vorgegangen sind, wie mit Entstehung der Städte und Bildung eines Bürger- und Handelsstandes und mit Gründung der Klöster, die Güter allmählich der arbeitenden Klasse zu Lehen gegeben, dann in Erblehen verwandelt, wie gegen Darleihen von Geld anfänglich die liegenden Gründe dem Darleiher als Pfand bis zur Rückbezahlung abgetreten, wie später durch Verkauf von Geld, Naturalzinse auf die Grundstücke übernommen, dann noch später, und nach Beseitigung eines religiösen Vorurtheils, Geld gegen Geldzinse und zwar zuerst mit der größten Vorsicht auf die Grundstücke angelegt, und wie endlich gleichsam durch künstliche Mittel ein fast den ganzen Werth des Aereals umfassendes Kreditsystem entstanden, und unter vorgespiegelter und bezweckter Aufhebung und Auslösung von angestammten Grundbeschwerden, die größte Zahl der Grundbesitzer dem Reicheren mehr als je zinspflichtig geworden.

Die Gründe dieser letzten Erscheinung dürften sich aus folgender Beleuchtung ergeben: Handel und Gewerbe haben, wie oben schon gesagt, die Städte ungemein bereichert: letztere bieten dem Vermöglichen einen Lebensgenuß dar, den man auf dem Lande nicht findet; das durch lange Sparsamkeit auf dem Lande gesammelte Vermögen hat deßnahen immer eine Neigung in die Städte zu fließen, es ziehen diese den Reichthum gleich-

sam magnetisch an sich: dagegen ist die Landwirthschaft mühsam und beschwerlich. Die Rente oder das Interesse so selbige oder der Boden abwirft ist sehr beschränkt, ungewiß und giebt nie Gewinnste, die schnell zum Reichthum führen könnten. Als Gewerbe betrachtet, hat sie das besondere vor andern Gewerbsarten, daß ihre Besitzungen einen reellen Kredit gestatten, mittelst dessen werden fast durchgehends die Preise der Grundstücke so hoch gehalten, daß aus dem auf dieselben verwendeten Kapital oder aus einem landwirthschaftlichen Gewerbe im Durchschnitt kaum $2\frac{1}{2}$ Procent jährlichen Interesses herausgebracht werden kann, und auch dieses nicht immer, sonderheitlich wenn der Besitzer nicht selbst mitarbeitet, erhältlich ist, daher die Tendenz des Vermöglichen dieses Gewerbe zu verlassen, und einen weniger beschwerlichen und erträglichern Beruf zu ergreifen. Daher kömmt es auch, daß fast alle, ehemals herrschaftlichen Besitzungen, nachdem die zu denselben gehörig gewesenen gerichtsherrlichen oder mindergerichtlichen Judicatur-Rechte, die hauptsächlich als Ehrensache gesucht waren, durch die Staats-Umänderung eingegangen sind, allmählich aufgelößt und verkauft werden, indem bey dem Verkauf und der Verwandlung in Zins tragendes Kapital ein weit größerer Ertrag erhältlich ist. Aus gleichen Gründen hat der Spital St. Gallen alle seine Höfe verkauft; aus der diesfälligen Losung zieht er nun 3 bis 4 mal mehr Zins als früher bey der Verleihung in Zeitpacht. Dieses Verlassen und Veräußern des Grundeigenthums ward noch dadurch befördert, daß solches Eigenthum im Fall ist, alle Lasten des Landes und der Gemeinden mittragen zu helfen, die, da man hierbey mehr das reine Vermögen in Anspruch nimmt, besonders in den Kriegsjahren allzu lästig wurden. Durch

den Verkauf haben sich die gewesenen Eigenthümer zugleich der Besteurung entzogen. Die Staatsanstalten gestatten ihnen dagegen so viel Geld oder Kapital auf das veräußerte, oder auch auf anderes Grundeigenthum mit allen nur möglichen Vorrechten anzulegen, als sie wollen oder als sie selbst finden, daß es mit Sicherheit geschehen könne, oder so viel ihnen von willfährigen Beamten garantirt wird. Aus diesen Gründen werden wir bald keine großen Besitzungen mehr finden, als etwa diejenigen der geistlichen Corporationen, die vorziehen einen kleinen Nutzen aus liegenden Gründen zu ziehen, als dieselben in leicht veräußerliche Kapitalien zu verwandeln.

Der bey der ersten und oberflächlichen Betrachtung sonderbar vorkommende Umstand, durch den das Zerstücklen und Veräußern des Grundeigenthums hauptsächlich veranlaßt wird, nemlich, daß der Preis desselben in Verhältniß des erhältlichen Zinses zu hoch gehalten ist, und daß sowohl bey der Selbstbewerbung als auch bey der Verpachtung kaum die Hälfte des gewöhnlichen Geldzinses herausgebracht werden kann, dürfte in folgendem beruhen.

1. In der Concurrenz bey dem Ankauf, sonderheitlich der einzelnen Grundstücke von Seite einer großen Anzahl von Familien, die keine andere Erwerbsart und Beschäftigung kennen, als den Landbau, und die darin ihren Unterhalt zu suchen gleichsam gezwungen sind. Diese wird noch befördert durch einen dem Menschen angeborenen Freyheitssinn, der ihn hinleitet, wo möglich Meister in Benutzung seiner Kräfte und seiner Zeit zu seyn, was er durch Erwerbung von Grundeigenthum zu erlangen beabsichtiget. Die Erwerbung dieses Ei-

genthums, dieser Freyheit wird ihm durch den Geld-Kredit möglich, den er bey dem Reichen findet, der immer bereit ist, den Ueberschuß seiner Einnahme an Zins zu legen, und dadurch sich selbst und andern zu helfen, wo es mit einiger Sicherheit geschehen kann. Er läßt sich Anstrengung, Entbehrung und Zinse auf diesem anscheinenden Eigenthum gefallen, denen er in unmittelbarem Dienst anderer, oder als Pächter sich nicht unterziehen würde; er arbeitet ohne Lohn, und muß ohne Lohn arbeiten nur um zu leben, und so genießt er theuer die anscheinende Selbstständigkeit, deren er sich freut. Hierin liegt auch der Grund, weßwegen man bey uns selten solide Pächter findet; wer nur irgend eine kleine Summe zusetzen kann, kauft sich mit Hülfe des Kredites Eigenthum, und will keine Pacht annehmen, deßnahen man kaum andere Pächter findet, als solche, die nichts besitzen, da hingegen in Ländern, in denen das Kreditsystem entweder gar nicht, oder aber mit Beschränkung eingeführt ist, die Pächter eine zahlreiche Klasse der Einwohner ausmachen, die in einem hablichen Mittelstande leben. Die Concurrenz wird übrigens durch die haushälterischen Nachkommen derjenigen, die ihr Vermögen durchgebracht haben, immer unterhalten, und durch das Anwachsen der Bevölkerung verstärkt.

2. In dem Umstand, daß bey dem Ankauf der Liegenschaften nicht nur der Ertrag, sondern noch das Recht und die Freyheit in diesem Erwerbszweig seine productiven Kräfte zu üben, mit erkauft werden, — hierin liegt freylich die Quelle vieler Irrthümer und Thorheiten, die so verderblich sind,

daß manche Käufer ihre Einfalt, ihre Mißrechnungen und Mißgriffe mit dem Verlust ihres zugesetzten Vermögens bezahlen. Dieß begegnet sowohl solchen, die wenig zuzusetzen haben, als auch Vermöglichen, die ohne Erfahrung in bedeutende landwirthschaftliche Gewerbe sich einlassen. Man dichtet sich Wirthschaftspläne und Entwürfe zu Verbesserung ohne alle Sachkenntniß, und ohne die Schwierigkeit und Kosten zu ahnden, denen die Ausführung unterliegen werde. Man hat zu oft nur den rohen Ertrag im Auge, überläßt sich sanguinischen Hoffnungen, erwartet gegen den gewöhnlichen Gang der Natur immer Jahre des guten Gedeihens, volle Ernten, und hohe Preise; anstatt dessen folgen von Zeit zu Zeit Jahre des Mißwachses, anstatt der hohen Preise in guten Jahren Ueberfluß und Abschlag der Produkte; ohne der vielen Zufälligkeiten zu gedenken, denen die Gebäude, die Produkte, der Viehstand, die Geräthe ꝛc. ausgesetzt sind, und wo ein einziger Unfall oder ein Mißgeschick den ganzen reinen Ertrag des Jahres verschlingen kann. So werden alle Jahre große Summen durch unkundige Unternehmer eingebüßt, und mancher bereut zu spät, der Warnung, die ihm zur Zeit ertheilt worden, kein Gehör gegeben zu haben.

3. Noch darf der Verdienst mittelst Industrie-Gewerbe unter die Ursachen des hohen Preises der Grund-Stücke gezählt werden. Von der ärmeren Klasse wird auf diesem Verdienst ein Ersparniß gemacht, aus dem die Interessen von dem Kredit bezahlt werden, mit welchem sie ein Haus und etwas Grundstücke erworben haben. Wirklich hat man-

che Ortschaft, in der die Weberey von Baumwollstoffen oder die Leinwand-Fabrikation betrieben wird, den Boden so verschuldet, daß aus dem Ertrag desselben die Interessen nicht aufzubringen wären: nur der Verdienst auf der Industrie macht solches möglich.

Daß bey der Verpachtung der Grundstücke die Interessen in der Regel nicht höher als auf 2 und in günstigen Verhältnißen auf 3 proC. gebracht werden, rührt daher: bey der Verpachtung macht sich der Pächter zum voraus die Vorstellung, als wenn er im Lohn für den Eigenthümer arbeite; er will deßnahen für seine Arbeit bezahlt seyn, und sich angemessen nähren und kleiden; er berechnet folglich die Pacht nicht höher, als was nach Abrechnung aller Kosten, nach Abzug der Lebensbedürfniße und einiger Löhnung die Besitzung abwerfen mag, wobey sie in dem Zustand genommen wird, in der sie sich eben befindet, ohne Absicht einer Verbesserung. Dem Eigenthümer bleibt dann ein geringes Interesse, sonderheitlich wenn die Kosten des Unterhalts der Gebäude und die Gemeinds- und Staats-Auflagen und der Umstand, daß die Güter eher in Abgang kommen, als verbessert werden, in Anrechnung gebracht werden.

Bey der Selbstbewerbung mit Diensten und Taglöhnern muß der Verdienst auf der Arbeit an dieselben bezahlt werden, und indem ein Theil des Ertrages in dem Verdienst auf der Arbeit steckt, ist ersterer um so geringer, je mehr auf letztere verwendet werden muß; neben dem ist es schwierig, gute, sorgsame, fleißige und mit mäßiger Kost genügsame Dienstboten zu finden.

Aus dem Gesagten lassen sich als Folgerung ziehen:

1. Wegen der großen Concurrenz bey dem Verkauf der Güter werden die Preise im Allgemeinen so hoch getrieben, daß selbst diejenigen, so mit der Hälfte des Kaufpreises aus eigenen Mitteln einstehen, wobey zugleich ein Betriebs-Kapital nothwendig ist, um Kleidung und Nahrung, ohne Löhnung arbeiten müßen; wenn die andere Hälfte des Kaufpreises zu 5 proC. verzinset werden muß; daß schon bey dieser Verschuldung des Gewerbes derselbe mit einiger Umsicht und Klugheit und mit Zusammenhalten der Kräfte betrieben werden muß, wenn bey Unglücksfällen und Fehljahren nicht ein allmählicher Rückschlag erfolgen soll.
2. Wenn die Verschuldung höher geht, in einem Industrie-Zweig oder in anderem Gewerbe ein Verdienst gefunden werden muß, um den jährlichen Ausfall oder Rückschlag zu decken.
3. Daß wegen der großen Concurrenz bey Zerstücklung des Grundeigenthums oder bey dem Verkauf bereits zerstückelter Güter, derjenige der sichere Gelegenheit hat, sein Geld à 4 oder 5 proC. anzulegen, und in irgend einem andern Gewerbe Beschäftigung und einigen Verdienst findet, es nicht vortheilhaft finden kann, Liegenschaften anzukaufen.
4. Vielmehr der vermögliche Grundeigenthümer, der Rechnung mit der Zeit und seinen Kräften halten will, hingeleitet wird, die Landwirthschaft zu verlassen, und sein Vermögen auf eine andere Weise anzulegen, die ihm größeren Nutzen verspricht.
5. Ein unbedingtes Hypothekensystem dahin führt, daß das Grundeigenthum immer mehr zerstückelt und in Hände gebracht und überliefert wird, die es nur auf Kredit besitzen.

6. Die Landwirthschaft immer mehr von ihrem Ansehen verlieren muß, je mehr diejenigen, die sie betreiben, verarmen, und in einen Zustand von Kraftlosigkeit versinken.

7. Eine an sich reiche Landschaft, das ist, die viel hervorbringt, eine sehr arme Bevölkerung haben kann, wenn in Benutzung des auswärtigen Kredites unter denselben begünstigenden Gesetzen, die Liegenschaften so verschuldet sind, daß die Inhaber nur mittelst eines sehr mühevollen und angestrengten Lebens, unter schlechter Nahrung und unter Verzichtleistung auf allen weitern Lebensgenuß und der geistigen Ausbildung, die Interessen alljährlich aufzubringen im Stande sind.

8. Unter solchen Verhältnißen der ganze reine Ertrag des Territorial-Kapitals auswärts verzehrt und durchgebracht werden kann, ohne daß derselbe dem Land, wo das Kapital liegt und dem es angehören solle, zu gut kömmt; während die formellen Inhaber unter Anstrengungen, die man dem Lastvieh nicht zumuthen würde, ihr geplagtes Leben durchbringen.

Das Hypothekensystem, das an die Stelle des Lebensystems getreten und dasselbe der Form nach verdrängt hat, hat unstreitig sein Gutes, indem es zur Verstücklung der großen Güter führte, und die Theilung des Grund und Bodens in viele Hände beförderte, indem es den Anwachs der Bevölkerung begünstiget, und eine bessere Benutzung des Bodens herbeygeführt: der arbeitende Landmann, der eigentliche Landbauer gelangt dadurch zum formellen Eigenthum des Grund und Bodens mit einem Anschein von Freyheit und

Selbstständigkeit, die seinem Fleiß, seiner Thätigkeit, der Entwicklung und Anwendung seiner Kräfte ein weites Feld offen lassen. Allein so wie fast alles, was nicht in gewissen Schranken gehalten wird, in Nachtheil und Schaden übergeht, so ist es auch mit dem Kredit auf Liegenschaften: das Uebermaaß führt zum Verderben.

Der Kredit soll durch die Rente, oder den Zins, der nach Abzug aller Bearbeitungskosten und anderer auf dem Grund und Boden haftenden Beschwerden, und mit Anrechnung aller Zufälligkeiten im Steigen und Fallen des Preises der Produkte, und der Jahre des Gedeihens und Mißwachses, von dem Grundstück aufgebracht werden kann, regliert werden: nur bey einem solchen Kredit kann der Landmann bestehen, und sich durch Fleiß, Sorgfalt, Einschränkung und Klugheit einiges ersparen, um den Verpflichtungen gegen sein Hauswesen und den Obliegenheiten als Gemeinds- und Staatsbürger Genüge zu thun.

Wird der Kredit nach den Kaufspreisen regliert, die, wie wir gesehen haben, wegen der großen Concurrenz im allgemeinen zu hoch gehalten werden, und kommt dabey nur in die Frage, ob bey einem allfällig nöthig werdenden Verkauf der Unterpfande das angelegte Kapital sammt ein Paar Zinsen und Kosten heraus zu bringen sey, so muß mehr Zins bezahlt werden, als das Gut abwirft: der Schuldner muß nicht nur ohne Lohn arbeiten, sondern er zehrt allmählich dasjenige auf, was er aus früherer Ersparniß zusetzen kann. Sind unter den Unterpfanden noch Gegenstände, die gar keinen Zins abwerfen, und eher noch Auslagen verursachen, wie die Gebäude, so ist das Mißverhältniß um so größer und die Unmöglichkeit die Zinse fortdau-

rend zu bezahlen, tritt augenscheinlich hervor: nur ein Nebenverdienst, so lange derselbe ergiebig fließt, kann die Existenz solcher Besitzer fristen.

In einem solchen Zustand der Ueberschuldung oder doch an dem Rande desselben findet sich durch die Vorgänge der Zeit, und verleitet durch begünstigende Anstalten der größte Theil der Grundeigenthümer, sowohl bey uns (als auch in mehreren anderen Kantonen der Schweiz) herabgebracht, und in eine Kraftlosigkeit und Ohnmacht niedergedrückt, die ihnen nur ein verkümmertes Daseyn gewähren, und dadurch die meisten Dörfer mit einer Schuldenlast beladen, die mit der Wohlfahrt des Landes unverträglich ist. Das Uebersteigen eines gewissen Maaßes des Kredits ist deßnahen der Ruin und das Verderben des Landmanns; anstatt daß ihm damit geholfen wird, wird er umgekehrt allmählich dadurch zu Grunde gerichtet, und zur Verarmung gebracht: was um so bedauerlicher ist, als er sich kaum je mehr wieder erholen kann, und es überhaupt ein sehr starker Abschlag der Güterpreise, günstig eintretende Verhältniße, und wenigstens ein halbes Jahrhundert Zeit erfordert, damit sich ein durch Ueberschuldung ganz herabgebrachtes Dorf wieder einigermaßen erhebe, und zu einigem Wohlstand gelange.

Anstatt daß der Grundeigenthümer die Kraft und die Stärke des Landes seyn sollte, vermögend der Kultur des Bodens immer mehr Aufschwung zu geben, fehlt selbst das zur Führung eines kräftigen Wirthschaftgewerbes erforderliche Betriebs-Kapital, und der Zustand der Ländereyen und des Viehstandes verräth von allen Seiten die Dürftigkeit und Kraftlosigkeit. Machen dieselben so weit Fortschritte, daß noch das Vieh von Juden oder auch christlichen Viehhändlern auf

Kredit genommen wird, so erreicht das Elend mit der Wirthschaft sein volles Maaß.

Nicht nur ist ein solcher Zustand für den Grundbesitzer höchst elend und erbärmlich und dem Land Unehre bringend, sondern auch für das gemeine Wesen im allgemeinen nachtheilig. Durch ein solches Uebermaaß von Verschuldung mit den Vorrechten unter denen solches statt haben kann, schwächen und entziehen die Gemeinden und der Staat sich selbst die Mittel zur Erhaltung des gemeinen Wesens, die zur Erfüllung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verpflichtungen durchaus erforderlich sind. Bekanntlich haben die Gemeinden alljährlich viele Kosten zu bestreiten; nur in wenigen finden sich Fonds oder Gemeindgüter aus denen auch nur zum Theil diese Ausgaben gedeckt werden könnten: es sind Armentaxen zu bezahlen, uneheliche Kinder zu unterhalten, Beyträge zur Besoldung der Schullehrer und der Pfarrherren zu leisten, Feuerlösch-Geräthe anzuschaffen und zu unterhalten, Schulhäuser zu bauen, Kirchen anständig herzustellen, Brücken und Straßen zu bauen, Flüße einzudämmen, Wuhrungen gegen ihre Verheerungen anzulegen, Kanäle zur Entwässerung des Landes zu graben, Einquartierungen zu tragen, Militairverpflichtungen zu erfüllen, Militairtaxen, Brandassekuranz-Beytrag und Staatsabgaben zu bezahlen, und kaum kann oft mit Noth und Schmerz, und nicht ohne Streit und Klagen, nur das Nothdürftigste hierin geleistet werden, und aus Mangel an Kraft muß manches zurückgelassen und auf zu hoffende bessere Zeiten verschoben werden, während aus den Gemeinden jährlich vielleicht 8 bis 10 bis 15 Tausend Gulden Zinse an fremde Kreditoren bezahlt werden müssen, die nicht um einen Heller zur Mitleidenschaft

gezogen werden können. Es ist überhaupt ein sonderbarer Kontrast mitten in einer schönen Natur, bey ziemlich gutgebauten Fluren und in vollen Kräften stehenden Rebhügeln mitten in fruchtbaren Jahren, nur von bösen Zeiten, von Armuth und von Unvermögen die Zinse und andere Kosten aufzubringen, klagen zu hören, und zu beobachten, daß in den meisten Kreisen des Landes, von 450 bis 500 Haushaltungen stark, alljährlich für 400 bis 500 Schuldposten der Rechtstrieb ergriffen wird, und Grundbesitzer, die alljährlich 300 fl. Zins an auswärtige Kreditoren bezahlen, sich beklagen und es in Streit ziehen, wenn sie jährlich etwa 1 fl. 45 kr. Kantonsanlage zahlen sollten.

Die fast durchgehends übliche, zwar nicht gesetzmäßige Vertheilung der Anlagen auf das reine Vermögen, mit weniger Rücksicht auf das Grundeigenthum, wirkt allmählich dahin, diejenigen, die ein Kapital-Vermögen von einigem Belang besitzen, aus den Dörfern zu verscheuen. In der That, welche Aufmunterung in einem Dorf von vielleicht 100 Haushaltungen zu wohnen, wo man mit einem Vermögen von 20 bis 30,000 fl. wenn man noch sehr mild und schonend behandelt wird, den sechsten bis vierten Theil aller Anlagen bezahlen muß, und wenn auch diese für den Augenblick nicht drückend sind, doch immer in Besorgniß und in Unsicherheit schwebt, in außerordentlichen eintretenden Zeitumständen allzusehr mitgenommen zu werden, und im Fall irgend einer Weigerung in verdrüßliche Streitigkeiten und Anfeindungen sich verwickelt zu sehen; deßnahen den günstig eintretenden Anlaß benutzt, wegzuziehen, und sich an Orten niederzulassen, wo in Leistungen an das gemeine Wesen eine größere und günstigere Concurrenz zu finden ist.

Man hört oft die Klage, der Zinsfuß zu 4½ oder 5 proC. sey zu hoch, und der Gläubiger sollte sich eine Herabsetzung gefallen lassen. Damit wäre freylich den Debitoren für einstweilen gedient, und diese Herabsetzung könnte zur Ausgleichung mit dem niedern Stand des Preises der Produkte dienen; allein ob im allgemeinen eine solche Herabsetzung dem Baurenstand in seinen Folgen, anstatt vortheilhaft, nicht nachtheilig und verderblich wäre, ist zweifelhaft. Die daurende Herabsetzung würde allmählich zur Verstärkung der Schuldenmasse führen. Man benutzt den Kredit so weit und so lange, als es nur möglich ist, das Interesse der Aufnahmssumme herauszubringen: könnte mit 5 fl. ein Kapital von 200 fl. verzinset werden, anstatt nur 100 fl. so würde derjenige, der 5 fl. aufbringen kann, oder wenigstens Hoffnung hat, solche aufzubringen, auch 200 fl. Schulden machen, und die Güter um dieß höher bezahlen, oder die Preise herauftreiben, so wie er auch Darleiher hiezu finden würde. Die Schulden würden dadurch allmählich nur verdoppelt, und die Unmöglichkeit durch Ersparniß ein freyes Eigenthum zu erwerben, immer mehr hervortreten.

Aus gleichen Gründen wird auch mit der Verbesserung und Steigerung der Kultur, und Vermehrung des inneren Werthes des Grundeigenthums für die Verbesserung des physischen Verhältnisses der Besitzer wenig gewonnen werden, wenn auch das National oder Territorial-Vermögen, vorausgesetzt der Kreditor gehöre dem Land an, dadurch erhöhet wird. Die verbesserten Güter stehen höher im Preis, und man findet deßnahen auch mehr Kredit auf dieselben, der im ganzen Umfang benutzt wird, so daß in dem einen, wie in dem andern Fall, der formelle Besitzer froh seyn

muß, wenn er nur sein Leben durchbringen kann. Wirklich sieht man oft die schönsten und fruchtbarsten Gegenden eines Landes auch am stärksten verschuldet, und der Bevölkerung ein weit mühvolleres und geplagteres Leben beschieden, als in entlegenen, weniger von der Natur gesegneten Gegenden, die von einem verderblichen Kreditwesen verschont geblieben sind.

Bey dem Lehenwesen war der Bauer in mancher Hinsicht besser gehalten als gegenwärtig. Der Lehenherr nahm einigen Antheil an dem Zustand seiner Lehenleute, verhinderte so viel wie möglich ihre Verarmung, und ließ sich bey besondern Unglücksfällen gerne die Leistung einiger Unterstützung gefallen. Die unaufkündbaren Lehengefälle konnten in Zeiten der Noth und des Krieges von dem Landesherrn zu Beyträgen entweder unmittelbar zu Gunsten der Lehenpflichtigen, oder auch für das gemeine Wesen in Anspruch genommen werden. Zu den zum größten Theil noch unabgelösten Lehenbeschwerden, um die einst die Grundstücke abgetreten wurden, ist nun eine ungeheuere Summe neuer Abgaben, das ist, Zinse von contrahirten Anleihen, gekommen, von welchen die Eigenthümer den Gemeinden zum größten Theil ganz fremd, und ganz außer aller Verbindlichkeit sind, von dem bedeutenden Einkommen, das ihnen zufließt, irgend einen Beytrag an das allgemeine Bedürfniß des Ortes und des Landes zu leisten.

Das übermäßige Verschulden des Bodens ist nicht unabwendbar und nicht unverhinderlich in der Natur der Sache gegründet. Das Hypotheken-System ist ein künstliches System, eine Schöpfung des Staates; es hängt von der Gesetzgebung ab, die Ausdehnung und Wirkungen desselben zu bestimmen. Es giebt Länder, wo

es nicht eingeführt ist, und wo ein Theil der arbeitenden Klasse einen großen Theil der Ländereyen pachtweise inne hat, z. B. in der Lombardey, im Florentinischen, auch zum Theil in den Niederlanden. Allen Nachrichten zufolge, die wir über den Zustand dieser Länder besitzen, zahlen die Pächter mäßige Pachtzinse, und finden ihr Auskommen bey besserer Nahrung und mäßigerer Anstrengung, als bey uns der Schuldenbauer. In der Schweiz, dem Lande der Freyheit, ist wegen Vollkommenheit der Hypotheken-Einrichtung der größte Theil der Grundbesitzer arm und unvermögend: nur wenige Kantone haben sich wegen den, den Darleihen nicht genügenden Anstalten vor diesem Zustand zu verwahren gewußt.

Noch ist als sehr wichtig zu bemerken, daß mit der Verarmung nur gar zu oft die moralische, die sittliche Entartung gepaart geht, und daß dabey der Gemeingeist, die Liebe zum Vaterland, das Interesse für das allgemeine Beste nicht nur keine Nahrung findet, sondern solche in Gleichgültigkeit übergehen, oder gar erlöschen. Wie ist zu erwarten, daß derjenige, der nur mit äußerster Anstrengung gleichsam im Elend seine physische Existenz erhalten kann, die Angelegenheiten des Vaterlandes und die seiner Umgebung beherzige, als nur etwa solche, die Versorgung oder Unterstützungs-Anstalten, oder andere, die ihm unmittelbar Nutzen gewähren, betreffen; für erstere in der Hoffnung im schlimmsten Fall einst noch bey denselben Zuflucht nehmen zu können. Ueberhaupt will der Mensch vorerst genährt seyn, ehe die geistige Entwicklung Eingang findet.

Betrachten wir unseren Gegenstand nun noch in allgemein staatswirthschaftlicher Rücksicht, so finden wir, daß der ganze Zweck der ökonomischen Einrichtung ei-

nes Staates darin bestehen soll, viel zu producieren, und sich dadurch einen möglichst dauerhaften, und bis zur Grenze des bürgerlichen Wohlstandes vertheilten, und mit Genuß und Befriedigung der Bedürfniße verbundenen Verbrauch und Verkehr durch Staatsbürger zu verschaffen. Der Ueberschuß der Produktion über den zur Produktion nothwendigen Verbrauch solle zur Verbesserung des physischen und moralischen Zustandes der Staatsbürger, zur Anschaffung der zum Wohlstand erforderlichen Bedürfniße, dienen, und vorzüglich auch der Klasse der produktiven Arbeiter zu Theil werden. Geht dieser Ueberschuß als Zins aus dem Lande, so ist er gleichsam wie nicht vorhanden, oder für verloren anzunehmen; es wäre denn Sache, daß das Kapital, auf dem der Zins bezahlt wird, zu gemeinnützigen, Genuß gewährenden Unternehmungen verwendet worden wäre; allein durch Kapital-Anleihen von Auswärtigen auf liegende Gründe, das ist, auf Gegenstände, die an sich Nationaleigenthum sind, wird dieß Eigenthum, das Territorialkapital, dem Lande gleichsam entfremdet. Es sollten deßnahen dergleichen Anleihen von Staatswegen eher verhindert, als befördert, und für dieselben keine Vorrechte gestattet werden; sie sind immer ein Beweis, daß das Vermögen weggezogen, oder verbraucht worden sey. Der Besitzer des Grund und Bodens soll nicht als ein bloßer Lohn- oder Fabrikarbeiter erscheinen, von dem der Fabrikherr, dem der Ueberschuß auf der Produktion zufließt, auswärts wohnt, der den Angestellten einen möglichst kargen zugemessenen Taglohn, so lange er seinen Vortheil dabey findet, bezahlt, sich übrigens aber weder um ihren physischen noch moralischen Zustand weiters interessirt, noch irgend eine Verpflichtung gegen dieselben sich auflegen läßt. Bey den

engen Grenzen unseres Landes, wo in ökonomischer Hinsicht jeder Kanton, und in vielen Theilen jede Gemeinde ein für sich bestehendes Ganzes bildet, dürfen diese Rücksichten nicht übergangen, zwar auch nicht zu enge aufgefaßt werden.

Aus allem Gesagten geht nun wohl sattsam hervor, wie wichtig das Hypothekenwesen für die Agrikultur-Bevölkerung ist, und daß es in gewissen Schranken gehalten werden muß, wenn bey derselben jener Grad von Kraft und Wohlstand erhalten werden will, wie es im Zweck einer weisen Staatsverwaltung seyn soll.

V. Ansichten über die dem gegenwärtigen Zustand angemessenen Maaßnahmen.

Nun erlaube ich mir noch meine Ansichten zu äußern über die Mittel und Wege, die ich für geeignet halte, dem Unwesen der Ueberschuldung Einhalt zu thun, und allmählich wieder einen bessern Zustand zu erzwecken.

1. Wenn unwidersprechbar und offenbar am Tag liegt, daß die im Jahr 1804 eingeführte Pfandschatzung und Pfandschatzungs-Garantie zum Behuf der Aufnahme von Kapitalien auf die Liegenschaften, das progressive Verschulden begünstiget und möglich gemacht, und ein wesentliches Beförderungsmittel der Verarmung des Landes und des schmählichen Zustandes ist, in den unsere Dörfer entweder bereits versunken sind, oder doch allmählich versinken; wenn die Schatzungs-Garantie ein künstliches, unnatürliches, an sich gefährliches Mittel ist, den Kredit auf eine verderbliche Weise zu steigern, und demjenigen, der sich darum bewirbt, bis zu seiner gänzlichen Verarmung Vorschub zu geben; wenn vor mehr als 100 Jahren von dem damaligen Landesherren, bey weniger Beweggründen zur Erhaltung der Wohlfahrt des Landes, als wir bey unserer Selbstständigkeit haben sollen, die Schatzungs-Garantie als unzuläßig verworfen worden: was soll man säumen, den gefährlichen und verderblichen Pfad zu verlassen, auf den man unvorsichtiger und unbedachtsamer Weise gerathen ist? Man zaudere nicht länger die Schatzungs-Garantie, zu der sich ohnehin solide und bedachtsame Gemeinderäthe nicht mehr verstehen, für die Zukunft auf-

zuheben. Man darf außer Sorgen für die Folgen seyn, die daraus entstehen. Wer seine Schulden gehörig verzinset, dem wird das Kapital gerne stehen gelassen, oder er findet leicht einen andern Kreditor. Wer alljährlich zurückschlägt, und deßnahen von Zeit zu Zeit neue Anleihen contrahieren muß, dem ist nicht von Grund aus zu helfen: er verkaufe einen Theil seiner Güter, zahle dadurch einen Theil seiner Schulden; er gebe sich Mühe, sich durch Fleiß, Sparsamkeit und Einschränkung gegen die Verarmung zu stemmen und ihr vorzukommen, anstatt durch neue Geldaufbrüche dem sicheren Untergang entgegen zu eilen. —

Wer Liegenschaften kaufen will, sehe sich vor, rechne auf eigene Kräfte und nicht auf die Bürgschaft anderer, die der Natur der Sache gemäß für ihn keine Verpflichtungen haben sollen.

Wer Geld anlegen will, sehe selbst zu, ob ihm die Unterpfande genügen, anstatt sich auf die Bürgen zu verlassen.

Man entledige deßnahen die Gemeindräthe einer an sich ungerechten Zumuthung für die Schulden ihrer Gemeindsangehörigen zu haften, so weit, was neu zu machende Schatzungen betrifft. Der bereits eingegangenen Verbindlichkeiten kann man sie nicht entheben und es müßen dieselben bis zur gesetzlichen Lösung fortdauren.

Dieß Zurückkehren zu ehevorigen Uebungen und Gebräuchen wird dem beständigen Aufkünden, Abzahlen und neu Aufnehmen bald ein Ziel setzen, und nach und nach wieder zu einer ganz verlorenen Stabilität zurückführen.

2. Das zweyte, was das Wohl des Landes erfordert,

ist: daß der Staat seine Einrichtungen nicht als das Mittel dienen lasse, die Liegenschaften um mehr als die Hälfte des Kaufpreises oder Werthes zu verpfänden; deßnahen sollte unabänderlich festgesetzt werden, daß von nun an alle Liegenschaften, die gekauft werden, nicht höher als um die Hälfte des Kaufpreises, und deßnahen nicht anders, als besonders und unvermischt mit früher besessenen, bereits verpfändeten, gerichtlich verschrieben werden dürfen. Um aber der armen Klasse damit das Ankaufen der Liegenschaften nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen, könnten für die zweyte Hälfte des Kaufpreises, als Maximum 10 vorrechtliche Zahlungstermine gestattet werden: da dadurch dem haushälterischen Manne die Möglichkeit gegeben wäre, sich allmählich zu erholen, und sich eine Ersparniß zu sammeln. Wer Liegenschaften kauft, und nicht im Stande ist, in Zeit von 10 Jahren, bey Fleiß und Sparsamkeit, und mit einiger Ersparniß, die er bereits bey dem Ankauf besitzen soll, die Hälfte des Kaufpreises abzubezahlen, oder für den allfälligen Rückstand, nach Umfluß dieser Zeit, Kredit auf freye Hand zu finden, der geht früher oder später zu Grunde; er ist bereits für verloren zu achten, und soll den Ankauf unterlassen. Der Grund und Boden solle nicht von durchaus entkräfteten Leuten besessen werden! Auch dieser zweyte Schritt geht nicht gegen die Forderung unserer früheren Ordnung, nach der immerhin doppelte Unterpfande verlangt wurden, die Häuser abgerechnet, die man vor der Einführung der Brandassekuranz nie als ein Unterpfand von einiger Bedeutung ansah, oder als einen Gegen-

stand, auf welchen Kredit ertheilt wurde. Uebrigens mag weiters jedermann gestattet seyn, auf Obligationen, ohne Vorrechte Schulden zu contrahieren so viel als er will, oder so viel er Kredit findet; Staats-Institute solle er aber hiezu nicht gebrauchen können.

3. Da man sich bey genauer Betrachtung und Untersuchung kaum ein ungereimteres Auflagengesetz vorstellen kann, als dasjenige ist, welches bey der direkten Besteurung die auswärts verpfändeten Grundstücke der Besteurung entläßt, oder doch dabey nur ganz unbedeutend in Anschlag nimmt, und so das Verschulden durch Gestattung von Vorrechten absichtlich begünstiget, so sollte drittens durch ein Gesetz bestimmt werden, daß alle neugekauften Liegenschaften, ohne Rücksicht der Eigenthümer, werden sie auf Kredit besessen, seyen sie verschrieben oder nicht, gleichmäßig, wie ganz freye Güter, in alle Besteurungen, sowohl für alle Gemeinds- als Staatslasten gezogen, und somit das vor der Revolution bestandene Steuersystem allmählich wieder hergestellt werde. Wer Liegenschaften kauft, solle wissen, daß die Schuld an das gemeine Wesen vorerst darauf haftet, und daß diese allen anderen Kreditoren vorangeht; er kaufe nicht theurer und mache nicht mehr Schulden, als über die erste Schuld, der Schuld an das gemeine Wesen, hieraus verzinset werden können. Alles Mitleiden so man durch Abweichung von diesem Grundsatz zeigen möchte, geht gegen alle staatswirthschaftlichen Grundsätze, ist unzeitig und verderblich, indem man sich dadurch gleichsam die Lebenssäfte abzapft. Gegenwärtig wird durch jede

Gant, jede Verheyrathung einer Tochter außer die Gemeinde, jede Wohnortsveränderung der Steuerfuß der Gemeinde verändert, und die Verlegenheit vermehrt, in der man sich bey der Erhebung der Anlagen und aller Arten Kosten befindet. Eine Gemeinde, einzeln genommen, der Kanton als Gesammtheit ist in Bezug der Leistungen an das gemeine Wesen arm, sobald ein großer Theil, oder der größte Theil des Grundeigenthums als auswärts gehörig betrachtet, und der formelle Besitzer, gleichsam damit er dem Auswärtigen mehr zahlen könne, von dieser Leistung ganz oder doch größtentheils entlassen, und dagegen das freye Eigenthum desto mehr in Anspruch genommen wird: eine Gemeinde hat Kräfte, ebenso der Kanton, wenn das gesammte Territorium als Eigenthum behandelt, und im Ganzen zur Concurrenz aller Lasten gezogen wird. — Auch die in der Armen-Ordnung vom 8ten Brachmonat 1819 den Ansäßen in einer Gemeinde gestattete Begünstigung, bey Erhebung von Armensteuren, sollte als durchaus nicht passend aufgehoben werden. Das Heimathrecht haftet gleichsam auf dem Grund und Boden der Gemeinde, das ist die Realität, an die man sich halten muß; wird dieselbe davon ausgenommen, so könnte der Fall eintreten, daß nichts vorhanden wäre, worauf die Folgen des Heimathrechtes könnten geltend gemacht werden. Wer sich in einer Gemeinde niederlassen will, der er nicht angehört, müßte sich deßnahen gefallen lassen, wenn zu Erhebung von Armentaxen geschritten werden muß, gleich andern von seinen Besitzungen das Betreffniß beyzutragen.

Wird so allmählich das gesammte Territorial-Ka-

pital des Landes bey Bestreitung der Gemeinds- und Staatsbedürfniße in Concurrenz treten, so dürfen dann auch diejenigen, welche Einkünfte von hypothekirten, oder unter solidarischer Garantie an Gemeinheiten gemachte Anleihen besitzen, durch strenge Verfügungen zur Besteurung derselben angehalten werden, und zwar ohne Unterschied, seyen die Besitzer Angehörige des Kantons, oder Fremde. Bey ersteren hat es keine Schwierigkeit; bey letzteren hingegen dürften viele Bedenklichkeiten gemacht werden, die aber wohl sollten beseitiget werden können. Es ist eine Begünstigung von Seite des Staates, daß Gelder auf liegende Gründe mit Vorrecht und Sicherheit angelegt werden können, und man sich dergestalt eine Rente ohne die mindeste Gefahr zu laufen verschaffen kann. Es ist gerecht und billig, daß hievon dem Landesherrn, der den Schutz und die Bewilligung ertheilt, und der Gemeinheit, bey der die Unterpfande gefunden werden, eine jährliche Recognition, mittelst einer mäßigen Abgabe geleistet werde. Würde das Maximum dieser Abgabe, das nie und unter keinen Verhältnißen übersteigen werden soll, zu zwey von Hundert der reinen Zins-Einnahme festgesetzt, wovon die eine Hälfte der Gemeinde, in der die Hypothek liegt, die andere aber dem Staat zufließen solle, so sollte sich darüber kein humaner billigdenkender Kreditor, der leben, und leben lassen will, beklagen, um so weniger als er dadurch allgemeinen Verpflichtungen nur Genüge that. Es ist überhaupt weit natürlicher, Einkünfte da zu versteuern, wo sie fließen, als wo sie verzehrt werden: letzterem, oder dem Verzehrungsort, kommen solche

indirekte schon zu Nutzen, auch wenn daselbst keine direkte Besteurung mehr gefordert werden kann. Die Hauptrücksicht bey Anwendung dieser Grundsätze ist, daß das Maximum der Abgabe mäßig angesetzt, und der Kreditor vor aller Willkühr geschützt sey, wobey dannzumal der Kredit nicht merklich leiden sollte. Wird derselbe allmählich nach oben gegebener Ansicht zurückgeführt, so erhält man Schuldtitel, die nichts zu wünschen übrig lassen, sonderheitlich wenn sie so weit unablöslich gemacht werden, als der Debitor nicht aus eigenem Vermögen die Ablösung bewerkstelligen kann — dergleichen Titel sollten immer Staatspapieren vorgezogen werden, sonderheitlich für Corporations-Güter, milde Stiftungen ꝛc. indem das Endresultat mit den meisten Staatspapieren der Verlust des Kapitals ist.

Nach diesen Grundsätzen ergäbe sich in der Folge für den Kanton ungefähr folgendes steuerbares Kapital:

An liegenden Gründen nach dem Kadaster von 1801 in runder Summe .	19 Millionen
Von Gebäuden die Hälfte, wie sie im Brandassekuranz-Kadaster angeschlagen .	7 Millionen
Hypothekirte Schulden oder Pfandbriefe: wir wollen solche gleich einem Kapital von	12 Millionen
ansetzen: dieses sollte aber allmählich wieder auf 10 Millionen herabgebracht werden.	
Handelsfond und Gewerbssteuer gleich einem Kapital von wenigstens . .	4 Millionen
zusammen	42 Millionen

Eine sehr mäßige Abgabe ab diesem Kapital würde hinreichen, neben den indirekten Abgaben, von denen einige, als: z. B. die Getränkesteuer, einträglicher gemacht werden könnten, alle Bedürfniße des Staatshaushaltes zu befriedigen, wenn auch dieselben noch durch eine bedeutende Summe, die die Einrichtung des Erziehungswesens und der Unterrichts-Anstalten erfordert, über den bisherigen Ertrag erhöhet werden sollten. Dadurch erzweckte man zugleich ein geregeltes Auflagensystem, die schwierigste Aufgabe für die Gesetzgebung der meisten Kantone, das der Willkühr nur noch wenig Spielraum lassen würde, und bey dem, wenn auch die Agrikultur-Bevölkerung dabey einerseits in Anspruch genommen wird, doch anderseits billig und gerecht für dieselbe gesorgt ist.

4. Da es übrigens immer ein sehr fatales Ergebniß für eine Landschaft ist, wenn aus derselben gar bedeutende Summen als Zinse von Kapitalien ins Ausland gehen, oder der Ueberschuß der Produktion solchermaaßen wegfließt, und in unserem Kanton für jetzt keine Aussichten vorhanden sind, daß das Privatvermögen der Angehörigen allmählich so anwachsen werde, um bedeutende Summen der von Fremden besessenen Anleihen abzutragen, so sollte viertens diese Quelle von Einkünften von Staatswegen benutzt werden. Es sollten nämlich die Einnahmen und Ausgaben desselben dergestalt regliert werden, daß alljährlich ein bedeutender Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben sich ergäbe, der zurückgelegt und zur Abbezahlung und Einlösung von Zinsschriften, die auswärts gehören, verwendet würde. Dieses Zurücklegen sollte wenigstens so lange fortgesetzt werden,

bis die Kapitalien so weit angewachsen sind, daß aus den Zinsen alle Bedürfniße des Staates, so weit solche nicht durch indirekte Auflagen gedeckt sind, bestritten werden können. Der Ueberschuß der Produktion von dem Betrag der durch direkte Steuren zu deckenden Staatsbedürfniße, würde dadurch in die Consumtion des Kantons selbst fallen, und dagegen zugleich noch die direkte Besteurung eingehen. Die außerordentlichen, oft wirklich drückenden Ausgaben an Kriegs- und Rekruten-Kosten von 1805 bis 1816 haben nicht gestattet Ersparniße zu sammeln, und selbst von 1816 an waren noch mehrere Jahre erforderlich, die 1814 contrahierten Schulden abzubezahlen und die aufgebrauchten Fonds wieder zu ersetzen. Nun wäre aber der Anfang zum Zurücklegen gemacht, und es braucht nur ein williges und beharrliches Fortschreiten, um nach einer nicht sehr langen Reihe von Jahren das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Diese alljährlichen Anleihen werden zugleich dienen, die Besteurung der außer den Kanton gehörigen Kapitalien leichter durchzusetzen und manche Anstände auszugleichen.

5. Noch dürfte fünftens in die Frage kommen, ob nicht die gerichtliche Verschreibung der Häuser auf den Dörfern, als eines Gutes das kein Interesse trägt, und von dem keine Zinse bezahlt werden können, in der Folge sollte abgestellt werden. Durch die Nichtgestattung der Verpfändung könnte den nachtheiligen Folgen der Brandassekuranz wenigstens zum Theil vorgebogen werden; allein hiermit dürfte noch ein Decennium zugewartet werden, bis die Begriffe des Publikums über

sein eigenes Interesse aufgeklärter geworden, als sie es gegenwärtig sind.

Dieß sind die Mittel, deren allmähliche Anwendung ohne Zweifel geeignet seyn möchte, einen besseren und ehrenhafteren Zustand unseres Landes herbeyzuführen, als der gegenwärtige ist. Das Ganze ist wesentlich auf die Verbesserung des Zustandes der Grundbesitzer, der Agrikultur-Bevölkerung, berechnet, die sich durch die von der Industrie erworbenen Reichthümer allzusehr zurückgesetzt befinden. Es ist an der Gesetzgebung, wohlbedächtlich, aber auch kräftig, einzuschreiten.

Man darf übrigens außer Sorgen seyn, daß durch diese Maaßnahmen die Entstehung großer Güter wieder herbeygeführt werden könnte: die Dorfrechte und unser roher, nur mit Aufwand von vielen Kräften ertragbar zu erhaltender Boden, schützen vollkommen dagegen. Den reichen Städter, immer mehr an Lebensgenuß gewöhnt, wird es kaum je gelüsten, die Stadt zu verlassen, um die Fluren zu bauen; die beschwerlichen und angreifenden Arbeiten des Landbaues werden immer das Erbtheil der Dorfbewohner bleiben. Wir wünschen nur das Loos derselben durch vorsorgende Gesetze zu verbessern, anstatt daß bisher aus Mißverständniß und Irrthum das Gegentheil geschehen ist.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freyenmuth, Johann Conrad,

Beytrag zur Beleuchtung und Würdigung der Schuldversicherungs-Anstalten des Kantons Thurgau

[Frauenfeld] 1830

Cam. 625 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10389053-8